

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Donnerstag, 02.02.2023, 19:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2022
2. Bericht des Magistrats
3. 2023-359 9. Zwischenbericht zum Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau
4. Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen Wärme- und Energieversorgung für Raunheimer Haushalte und Betriebe (KWR)
Sachstandsbericht
5. Schöffenwahl 2023
Sachstandsbericht
6. 2023-370 Bericht zur Prüfung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes; hier: Sachstandsbericht „Parken im Zonenhaltverbot“
7. 2022-336 Wiederaufruf
Fraktionsantrag FA/2022-257
Festlegung zu gestalterischen und finanziellen Rahmenbedingungen einer öffentlichen Toilettenanlage am Bahnhofsvorplatz
8. FA/2020-899 Wiederaufruf
SPD-Fraktion;
Grünflächen- und Baumpatenschaften im öffentlichen Bereich
9. FA/2023-365 B90/Die Grünen Antrag;
Durchführung eines Bürgerentscheids zur Benennung der Schrägseilbrücke nach dem verstorbenen Ehrenbürgermeister Thomas Jühe
10. FA/2023-366 Antrag Mohammed Ghazi;
Einrichtung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Raunheim
11. FA/2023-367 Prüfantrag Mohammed Ghazi;
Installation von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum

Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher:
David Rendel

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

30. Januar 2023

E/16

12. FA/2023-376 SPD-Prüfantrag;
Zusätzlicher Parkraum für die Ringstraßensiedlung
13. FA/2023-377 SPD-Prüfantrag;
Reaktivierung der Bushaltestelle "Haus unter der Linde"
14. FA/2023-378 SPD-Prüfantrag;
Begrenzung der Mietpreisentwicklung in Raunheim
15. FA/2023-379 SPD-Prüfantrag;
Begrünungs- und Freiraumkonzept für die Ringstraßensiedlung
16. Verschiedenes

David Rendel
Stadtverordnetenvorsteher

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 13.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Stabsstelle Interkommunale Zusammen- arbeit
Fachdienst	IKZ

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.01.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

9. Zwischenbericht zum Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau

Beschlussvorschlag:

Der 9. Zwischenbericht zum kreisweiten Prozess der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau, Stand Oktober 2022, wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Ist immer durch den FD auszufüllen

Die 14 Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau haben sich im Jahr 2013 in einem gemeinschaftlichen Prozess auf den Weg gemacht, um ihre interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) nachhaltig auszubauen. Über die Inhalte und Ergebnisse der zahlreichen Projekte sowie die Arbeitsmethodik und die Steuerung des Prozesses wurden Gremien und Öffentlichkeit seitdem in regelmäßigen Zwischenberichten jährlich informiert. Die Berichte sind auf der IKZ-Website www.ikz.imkreisgg.de im Bereich „Informationen“ als Downloads abrufbar.

Der vorliegende 9. Zwischenbericht enthält die wesentlichen Aktivitäten und Ergebnisse im 9. Jahr des kreisweiten IKZ-Prozesses in der Zeit von November 2021 bis Oktober 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Herberich
Erste Stadträtin

Götz
Stabsstellenleitung IKZ

Anlage(n):

(1) 9. IKZ-Jahresbericht (November 2021 - Oktober 2022)



9. Zwischenbericht zum Sachstand des kreisweiten Prozesses der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau

(Stand: Oktober 2022)

Die 14 Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau haben sich im Jahr 2013 in einem gemeinschaftlichen Prozess auf den Weg gemacht, ihre interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) nachhaltig auszubauen. Über die Inhalte und Ergebnisse der Projekte sowie die Arbeitsmethodik und die Steuerung des Prozesses wurden Gremien und Öffentlichkeit seitdem in regelmäßigen Zwischenberichten jährlich informiert. Die Berichte sind auf der IKZ-Website www.ikz.imkreisgg.de im Bereich „Informationen“ als Download abrufbar.

IKZ Interkommunale Zusammenarbeit
im Kreis Groß-Gerau

Informationen

15 Kreiskommunen
weniger Verwaltungsaufwand
geringere Kosten
einheitliches Vertragsmanagement

<http://ikz.imkreisgg.de/index.php?id=4> Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: 06142 / 402-216.

Downloads

Berichte und weitere Informationsmaterialien

- Magazin Demo (August 2022)
- Hessische Städte- und Gemeindezeitung - H5GB im Gespräch mit ... (Mai 2022)
- Magazin Der Gemeinderat - Ein Pilotprojekt macht Schule (April 2022)
- 8. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2021)
- 7. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2020)
- 6. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2019)
- Magazin Perform FrankfurtRheinMain (Dezember 2018)
- 5. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2018)
- Interkommunales Vergabezentrum - KOINNO-Praxisbeispiel (2018)
- 4. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2017)
- Info-Broschüre des Landes Hessen "Erfolgreiche Beispiele interkommunaler Lösungen" (2017)
- 3. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2016)
- 2. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2015)
- 1. Zwischenbericht zum IKZ-Prozess im Kreis GG (Stand: Oktober 2014)

Präsentationen und Projektaufträge

- Präsentation "Informationsveranstaltung für Mandatsträger/innen" (8.10.2022)
- Präsentation "Informationsveranstaltung für Mandatsträger/innen" (23.6.2018)
- Projektauftrag "E-Rechnungsworkflow/E-Rechnung" (März 2018)
- Präsentation „Informationsveranstaltung für Mandatsträger/innen“ (25.6.2016)

Der vorliegende 9. Zwischenbericht enthält die wesentlichen Aktivitäten und Ergebnisse im neunten Jahr des kreisweiten IKZ-Prozesses in der Zeit von November 2021 bis Oktober 2022. Aus Gründen der Vollständigkeit der Darstellung werden auch einige Informationen aus früheren Berichten nachfolgend – in aktualisierter und erweiterter Form – aufgenommen.

Für Rückfragen zum Bericht oder zu einzelnen IKZ-Projekten und -Umsetzungsmaßnahmen steht als Ansprechpartnerin der IKZ-Lenkungsgruppe gerne zur Verfügung:

Marion Götz - c/o Stadt Raunheim
Stabsstelle Interkommunale Zusammenarbeit
m.goetz@raunheim.de - 06142 / 402-216

Weitere Informationen unter www.ikz.imkreisgg.de

Inhalt

1.	Überblick über die kreisweiten IKZ-Projekte und -Umsetzungsmaßnahmen	3
1.1	Sachstand der IKZ-Projekte und -Umsetzungsmaßnahmen	5



	1.2 Beispiel für standardisierten Projektablauf	13
--	---	----

2.	IKZ-unterstützende Maßnahmen	15
2.1	Steuerung des IKZ-Prozesses	15
2.2	Organisation von Fortbildungen für Projektmanagement	16
2.3	Kontinuierliche IKZ-Arbeitsgruppen	16
2.4	Informationsmanagement	16
2.5	Weitere IKZ-fördernde Aktivitäten	21
2.6	Ausblick	21

1. Überblick über die kreisweiten IKZ-Projekte und -Umsetzungsmaßnahmen

Die folgenden IKZ-Projekte wurden **im Berichtszeitraum (November 2021 – Oktober 2022) abgeschlossen**:

- Überwachung von Geldspielgeräten, Kontrolle der Einhaltung von Gaststättenrecht, Abrechnung der Spielapparatesteuer (Umsetzungsprojekt)
- Aufbau eines Fördermittelmanagements (Umsetzungsprojekt)
- Modularer Kita-Bau (Prüfprojekt)
- Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems

Folgende IKZ-Projekte befinden sich **im Berichtszeitraum weiterhin in Bearbeitung** bzw. wurden **im Berichtszeitraum neu gestartet**:

- Beschaffung von Feuerwehrbedarf, Organisation der Instandhaltung
- Klimaschutz
- Prüfung beweglicher elektrischer Anlagen (3. gemeinsame Auftragsvergabe)

Die folgenden IKZ-Projekte wurden seit dem Start des kreisweiten IKZ-Prozesses **2013 – 2021 erfolgreich umgesetzt**:

- Strom- und Gaseinkauf
- Prüfung elektrischer Anlagen
- Beschaffungswesen
- Gründung des kommunalen Vergabezentrums
- E-Government
- Klärschlamm Entsorgung
- Ausbau der Elektromobilität
- Einführung der E-Rechnung / Elektronischer Rechnungsworkflow
- Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes
- Gründung eines Landschaftspflegeverbands

Über diese Projekte und Umsetzungsmaßnahmen enthalten die IKZ-Jahresberichte 2013 – 2021 weitere Informationen.

Aus den folgenden IKZ-Prüfprojekten sind **bislang aus unterschiedlichen Sachgründen noch keine Kooperationen hervorgegangen** oder eine **IKZ-Umsetzung steht noch bevor**:

- Bezügeabrechnung
- Standesamtswesen
- Streusalzmanagement (IKZ erfolgt durch gemeinsamen Einkauf des Streusalzes bei nächstfälliger Bestellung)
- Aktivierung von Wohnraumpotenzial

Der Start neuer IKZ-Projekte erfolgt stets in Abhängigkeit vom Abschluss vorheriger Projekte. Ziel ist die jeweils **gleichzeitige Bearbeitung von fünf Aufgabenfeldern**. Dies gewährleistet zum einen eine hinreichende Breite der IKZ-Bewegung und damit sichtbare Fortschritte im Gesamtprozess der kreisweiten interkommunalen Zusammenarbeit. Zum anderen ermöglicht es mit bestehenden Ressourcen die gebotene Steuerungsintensität und –qualität, um den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Projekte und Maßnahmen zu sichern.

Ein erwünschter Begleiteffekt des kreisweiten IKZ-Prozesses ist die Anregung zusätzlicher **örtlicher IKZ-Initiativen** im Kreisgebiet. So haben sich seit 2013 neben dem zentral organisierten kreisweiten IKZ-Geschehen und eingebettet in dieses teilweise umfangreiche örtliche IKZ-Aktivitäten entwickelt. Beispielhaft hierfür ist die Zusammenarbeit der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim unter dem Motto „Drei gewinnt“ zu nennen. Auf Basis des kreisweiten IKZ-Grundsatzbeschlusses begannen die drei Städte im Jahr 2013, in einem örtlichen IKZ-Prozess mit gleicher Arbeitsmethodik vielfältige Aufgabenfelder der Verwaltung bezüglich der Potenziale einer Zusammenarbeit in Projekten zu analysieren und anschließend Kooperationen dort, wo sie vorteilhaft waren, in die Tat umzusetzen. Ergebnis war u.a. 2015 die Einrichtung einer gemeinsamen **Friedhofsverwaltung** (landesweites Pilotprojekt), 2016 wurden die **Baubetriebshöfe** von Raunheim und Rüsselsheim in einer Anstalt öffentlichen Rechts zusammengeführt und 2017 folgte u.a. die Gründung einer **Forstbetriebsgemeinschaft**, der neben Rüsselsheim und Raunheim auch die Kreisstadt Groß-Gerau und die Gemeinde Büttelborn sowie zwischenzeitlich die Städte und Gemeinden Riedstadt, Flörsheim und Bischofsheim beigetreten sind. Die Städte Kelsterbach und Raunheim kooperieren seit 2019 durch Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bspw. auch auf dem Gebiet des **Datenschutzes** sowie darüber hinaus auf weiteren Feldern miteinander. Die Gemeinden Nauheim und Trebur haben 2022 eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich **OZG/Digitalisierung** vereinbart und eine gemeinsame Vollzeitstelle geschaffen, die Aufgaben der Konzepterstellung, Koordinierung und Realisierung der notwendigen Umsetzungsaktivitäten zur Digitalisierung für die beiden Verwaltungen wahrnehmen wird.

Die **Beteiligung der 15 Kreiskommunen** (14 Städte und Gemeinden und Kreis Groß-Gerau) an den kreisweiten IKZ-Projekten und -Umsetzungsmaßnahmen im Jahr 2022 (Stand: 31. Oktober) ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Kreisweiter IKZ-Prozess (15 Kreiskommunen)

Beteiligung an IKZ-Projekten und –Umsetzungsmaßnahmen 2022

(Stand 31.10.2022)

	Überwachung Geldspiel-Geräte, Kontrolle Gaststättenrecht (Umsetzung)	Aufbau Fördermittel- management (Umsetzung)	Modularer Kita-Bau (Prüfprojekt)	Einführung e-Akte/DMS	Beschaffung Feuerwehr- bedarf, Organisation Instandhaltung	Klima- schutz	Prüfung beweglicher elektrischer Anlagen (Vergabe)
Biebesheim	X X (PG)	X X (PG)	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X
Bischofsheim	X X (PG)	X X (PG)	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X	X
Büttelborn	X (PG)	X X (PG)	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X
Gernsheim	X (PG)	X X (PG)		X (PG)	X (PG)	X (PG)	
Ginsheim- Gustavsburg	X X (PG)	X X (PG)		X (PG)	X (PG)	X	X
Groß-Gerau	X	X X (PG)	X	X (PG)		X (PG)	
Kelsterbach	X X	X X			X (PG)	X	
Mörfelden- Walldorf	X (PG)	X X (PG)	X (PL)	X (PG)	X (PG)	X (PL)	X
Nauheim	X X (PL)	X	X	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X
Raunheim	X X (LKG)	X X (PL, LKG)	X (PG, LKG)	X (PL, LKG)	X (PG, LKG)	X (PG)	X
Riedstadt	X X (PG)	X X (PG)	X (PG)	X (PL)	X (PL)	X (PG)	X
Rüsselsheim	X (PG)	X	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X (PG)	X
Stockstadt	X X (PG)	X X	X (PG)	X (PG)	X	X	X
Trebur	X (PG)	X		X (PG)	X (PG)	X	X
Kreis Groß-Gerau	X (PL)	X X (PG)	X (PL)		X (PL)	X (PL)	X
SUMME	15 / 8	15 / 12	11	13	14	15	12

X Projektbeteiligung der Kommune UND personelle Vertretung in der Projektgruppe / Arbeitsgruppe:
(PL) = Projektleitung
(PG) = Projektgruppe
(AG) = Arbeitsgruppe
(LKG) = Lenkungsgruppe

X Projektbeteiligung der Kommune OHNE personelle Vertretung in der Projektgruppe / Arbeitsgruppe

□ keine Projektbeteiligung

1.1 Sachstand der IKZ-Projekte und -Umsetzungsmaßnahmen

a) Überwachung von Geldspielgeräten, Kontrolle der Einhaltung des Gaststättenrechts



Die Gewerbeordnung, die Spielverordnung und das Hessische Gaststättengesetz regeln die Voraussetzungen für die rechtmäßige Aufstellung und den rechtmäßigen Betrieb von Geldspielgeräten. Zunehmend werden jedoch in Gaststätten illegale Automaten aufgestellt. Die Geräte bieten für Spieler ein hohes Verlustpotenzial. Darüber hinaus wird häufig die höchstzulässige Zahl der Spielgeräte pro Gaststätte überschritten. Die Missstände haben für die betroffenen Kommunen u.a. erhebliche Einnahmeausfälle bei der Spielapparatesteuer zur Folge. Auch Abgabenhinterziehung und Geldwäsche werden hierdurch gefördert. Zudem steigt das Risiko der Entstehung oder Verstärkung einer Spielsucht.

Die Gewerbeordnung, die Spielverordnung und das Hessische Gaststättengesetz regeln die Voraussetzungen für die rechtmäßige Aufstellung und den rechtmäßigen Betrieb von Geldspielgeräten. Zunehmend werden jedoch in Gaststätten illegale Automaten aufgestellt. Die Geräte bieten für Spieler ein hohes Verlustpotenzial. Darüber hinaus wird häufig die höchstzulässige Zahl der Spielgeräte pro Gaststätte überschritten. Die Missstände haben für die betroffenen Kommunen u.a. erhebliche Einnahmeausfälle bei der Spielapparatesteuer zur Folge. Auch Abgabenhinterziehung und Geldwäsche werden hierdurch gefördert. Zudem steigt das Risiko der Entstehung oder Verstärkung einer Spielsucht.

14 der 15 Kreiskommunen hatten daher im September 2019 das Projekt „Prüfung einer IKZ zur Überwachung von Geldspielgeräten, Kontrolle der Einhaltung des Gaststättenrechts und Abrechnung der Spielapparatesteuer“ gestartet, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Die 15. Kommune hat sich im Projektverlauf der Bearbeitung angeschlossen. **Ziel** des Projekts war die leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation der Aufgabenerfüllung, d.h.

- die Spezialisierung und Bündelung von Fachwissen
- die Erhöhung der Wirksamkeit des Verwaltungshandelns bei der Missbrauchsbekämpfung
- eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen
- die Vermeidung des Aufbaus unwirtschaftlicher und wenig leistungsfähiger Splitter-Ressourcen zur Aufgabenwahrnehmung in allen Kreiskommunen (Erfordernis dauerhafter Vorhaltung dezentralen Spezialwissens, Vertretungsproblematik u.a.)

Im Rahmen des Projekts, das aufgrund der Inanspruchnahme der Projektgruppenmitglieder für vordringliche Aufgaben im Zuge der Corona-Pandemie mehrfach unterbrochen werden musste und daher erst 2021 seinen Abschluss fand, wurde zunächst die Aufgabenorganisation in den beteiligten Kommunen vergleichend betrachtet (**IST-Analyse**). Anschließend untersuchte die Projektgruppe die Vorteilhaftigkeit einer möglichen künftigen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. Folgende **Optimierungspotenziale** wurden dabei v.a. betrachtet:

- Leistungsverbesserung durch spezialisierte Mitarbeiter/innen und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Kommunen, wirksame Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Reduzierung der Häufigkeit von Fehlverhalten durch Bußgeld-Erhebung
- Reduzierung von Einnahmeverlusten bei Spielapparatesteuer und Verwaltungsgebühren
- Kosteneinsparung z.B. durch Bündelung spezialisierten Personals und Fachwissens (Vermeidung des Aufbaus und der Vorhaltung dezentraler Ressourcen in allen Kommunen)
- personalwirtschaftliche Vorteile (z.B. Personalentwicklungsmöglichkeiten durch Spezialisierung, Vertretungsmöglichkeiten)
- Sicherung des kreisweiten Informationsaustauschs zum Themengebiet

Im Ergebnis stellte die Projektgruppe die Vorteilhaftigkeit einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung fest. Nach Prüfung verschiedener Modelle der Zusammenarbeit wurde die **Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirks gemäß § 82 HSOG** empfohlen.

Acht Städte und Gemeinden haben sich daraufhin im Januar 2022 dem Umsetzungsprojekt zur Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirks angeschlossen. In diesem wurden die rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung des Verwaltungsbehördenbezirks erarbeitet.

Grundlage des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirks ist eine **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**, die seine Aufgaben, seine Finanzierung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt. Dem Verwaltungsbehördenbezirk wird die Durchführung folgender Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Aufgabengebiete (Überwachungstätigkeiten, Kontrollgänge, Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen) übertragen, soweit diese nicht anderen Behörden zugeordnet sind oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde gegeben ist:

1. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Gaststättengesetzes und erteilter Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der Außengastronomie,
2. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Spielverordnung sowie die Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33 c Abs. 3 GewO,
3. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes,
4. Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes,
5. Überprüfung der Einhaltung der Preisangabenverordnung,
6. Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung,
7. Überprüfung von Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten,
8. Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Aufgabenbereich des Verwaltungsbehördenbezirks, die in der Zuständigkeit des Magistrates/Gemeindevorstandes liegen.

Als Sitz des Verwaltungsbehördenbezirks ist die Stadt Raunheim vorgesehen. Hier werden die erforderlichen räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die interkommunale Aufgabenwahrnehmung geschaffen. Die teilnahmeinteressierten Kommunen werden bis Ende des Jahres 2022 die erforderlichen Gremienentscheidungen herbeiführen. Die **Arbeitsaufnahme** des Verwaltungsbehördenbezirks ist am **1.4.2023** vorgesehen.

b) Aufbau Fördermittelmanagement



Eine Vielzahl von Zuwendungsgebern auf allen staatlichen Ebenen fördert Kommunen, ihre Einrichtungen und Beteiligungen durch finanzielle Mittel bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen. Neben der Vielzahl an Fördermittelgebern mit jeweils eigenen und oft komplexen Anforderungen existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Förderarten, z.B. Förderungen für Einzelmaßnahmen, Förderungen auf Basis von Jahresprogrammen oder mehrjährigen Programmen sowie pauschale Förderungen. Diese unterscheiden sich wiederum in einer Vielzahl von Rahmenbedingungen und Voraussetzungen (z.B. Antragsstruktur, Antragsverfahren, wichtige Antragsdokumente, Bewertungskriterien im Auswahlprozess).

Die Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln ist dementsprechend geprägt von **vielfältigen Anforderungen an die Antragsteller und Fördermittelempfänger** z.B. hinsichtlich

- der Qualität des Fördermittelantrags (fachlich, rechtlich, sprachlich (geeignetes „Wording“))

- der Beachtung zahlreicher Voraussetzungen und Nebenbestimmungen bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme (Vergaberecht, Haushaltsrecht usw.)
- der Finanzierungsplanung für die geförderte Maßnahme
- umfangreicher Dokumentations- und Mitteilungspflichten an die fördermittelgewährenden Stellen sowie die Führung von Verwendungsnachweisen.

Diesen Anforderungen gerecht zu werden, stellt für jede Kommune eine hohe Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund hatten sich 14 der 15 Kreiskommunen im Dezember 2020 zusammengeschlossen, um in einem gemeinsamen Projekt die **Voraussetzungen und Möglichkeiten für ein gemeinsames Fördermittelmanagement** zu prüfen und ggfs. eine interkommunale Zusammenarbeit auf diesem Feld zu realisieren. Die 15. Kommune hat sich im Projektverlauf der Bearbeitung angeschlossen. Ziel des Projekts war die optimale Ausschöpfung von Fördermitteln der EU, des Bundes, des Landes und anderer Finanzierungsquellen mit dem Ziel der bestmöglichen kommunalen Aufgabenerfüllung.

Im Rahmen des Projekts wurde zunächst die Aufgabenorganisation in den beteiligten Kommunen vergleichend betrachtet und die Bedarfslage vor Ort in Bezug auf das Fördermittelmanagement festgestellt (**IST-Analyse**). Anschließend wertete die Projektgruppe Best-Practice-Beispiele aus und untersuchte die Vorteilhaftigkeit einer möglichen künftigen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. Als **Vorteile einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung** wurden u.a. erkannt:

- die verlässliche Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für jede Kommune durch spezialisierte Mitarbeiter/innen unabhängig von der örtlichen Personallage
- die Erhöhung der Einnahmen aus Fördermitteln
- Kosteneinsparungen und Aufwandsreduzierung in den Verwaltungen
- die Vermeidung des Aufbaus unwirtschaftlicher und wenig leistungsfähiger Splitter-Ressourcen in allen Kreiskommunen zur Aufgabenwahrnehmung.

Zwölf Kreiskommunen haben daraufhin ihr grundsätzliches Teilnahmeinteresse an einer interkommunalen Zusammenarbeit bekundet und einen Umsetzungsvorschlag für ein gemeinsames Fördermittelmanagement erarbeitet. Vorgeschlagen wurde und umgesetzt wird die Einrichtung einer **Kompetenzstelle für Fördermittelmanagement** bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau, die allen teilnehmenden Kommunen in Fördermittelangelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite steht. Grundlage für die Schaffung dieser Stelle ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag**, der die Aufgaben der Stelle, ihre Finanzierung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt.

Folgende **Aufgaben** soll das zentrale Fördermittelmanagement für die teilnehmenden Kommunen wahrnehmen:

- Recherche hinsichtlich relevanter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Aufbau einer zentralen, webbasierten Datenbank / Screening aller Förderprogramme mit Zugriffsmöglichkeit aller teilnehmenden Kommunen
- Anbahnung von Förderanträgen durch Beratung und Qualifizierung der Städte / Gemeinden und des Kreises
- Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung von Fördermitteln bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises
- zentrale Organisation kreisweiter Schulungen für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- Vernetzung des in den Städten / Gemeinden und im Kreis vorhandenen Fachwissens, Zugänglichmachung für die Städte / Gemeinden und den Kreis

Die Leistungen können ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.

Die teilnahmeinteressierten Kommunen werden bis Ende des Jahres 2022 die erforderlichen Gremienentscheidungen herbeiführen. Die **Arbeitsaufnahme** des zentralen Fördermittelmanagements ist am **1.4.2023** vorgesehen.

c) Modularer Kita-Bau



Im Kreis Groß-Gerau besteht ein **hoher Ausbaubedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen**. Im Sommer 2020 fehlten im Kreisgebiet ca. 1.000 Plätze für die Kindertagesbetreuung im Alter von 1 – 6 Jahren. Der Kreis ist zudem eine Zuwanderungsregion. Dadurch ist ein überdurchschnittlicher Zuzug an Kindern zu verzeichnen. Dem hohen Ausbaubedarf stehen sowohl ein begrenzter Ausbauraum als auch deutlich unzureichende Fördermittel von Land und

Bund gegenüber. Individuelle Lösungen im Kita-Bau in den Städten und Gemeinden verlangen gleichzeitig einen hohen Einsatz an Zeit und Ressourcen (personell, materiell und finanziell) und bieten kaum Optimierungsmöglichkeiten, da jeder Bau einmalig ist und somit ein wechselseitiges Profitieren von den Erfahrungen der „Insellösungen“ kaum möglich ist. Es ist daher geboten, effektive, kostensparende und an den vorhandenen Ausbauraum angepasste Lösungen zu entwickeln.

Zehn Kreiskommunen hatten sich mit diesem Ziel im September 2020 im **IKZ-Projekt „Modularer Kita-Bau“** zusammengeschlossen, um sich der o.g. Aufgabenstellung gemeinsam anzunehmen; eine weitere Kommune hat sich im Projektverlauf angeschlossen. Im Rahmen des IKZ-Projekts wurde geprüft,

- ob eine Modulbauweise zu einer ressourcenschonenden (personell, materiell, finanziell) und zügigeren Lösung des massiven Ausbaubedarfs in der Kindertagesbetreuung der Kreiskommunen beitragen kann und
- wie sich eine Modulbauweise für Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich der Funktionsräume (z.B. Küchen, Bewegungsräume) nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gesundheitsamts, des Brandschutzes etc. gestalten kann, die für die individuellen Bedarfe der Kreiskommunen geeignet ist (Baukastensystem).

Folgende **Ziele** wurden mit dem Projekt verfolgt:

- Beschleunigung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung im Kreis Groß-Gerau
- wirtschaftliches Verwaltungshandeln bei Erfüllung des Rechtsanspruchs der Eltern auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr
- effizientes Verwaltungshandeln durch Reduktion des mit dem Ausbau an Kindertagesbetreuungsplätzen verbundenen personellen und finanziellen Aufwands der Kreiskommunen
- Verbesserung der Reaktionsfähigkeit im Kreis auf demografische Entwicklungen durch Flexibilität der Modulbauweise (grundsätzlich auch für andere Zwecke einsetzbar)
- Bündelung von Fachwissen, Lernen aus Erfolgen und Fehlern des Pilotmodells, dadurch Qualitätsverbesserung, stete Verbesserung des Standards (Optimierung, Perfektionierung, Lernen durch Erfahrung)

Im Rahmen des Projekts erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme zur Organisation, zum Bedarf und den örtlichen Möglichkeiten des Kita-Baus in allen beteiligten Kommunen (**IST-Analyse**). Darüber hinaus wurden bundesweite Best-Practice-Beispiele für den modularen/seriellen Kita-Bau betrachtet. Nach Auswertung aller Ergebnisse hat die Projektgruppe die **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für einen kostensparenden modularen Kita-Bau** dargestellt. Auch die Erarbeitung eines interkommunalen Leitfadens für den Kita-Bau wurde geprüft, der den Kommunen bei ihren örtlichen Projekten mit stets aktuellen Empfehlungen zu allen Handlungs- und Themenbereichen zur Verfügung stehen könnte. Hiervon wurde im weiteren Projektverlauf wegen des hohen Erstellungs- und dauerhaften Aktualisierungsaufwands und der gleichzeitig nur begrenzten Nutzbarkeit aufgrund der sehr heterogenen örtlichen Verhältnisse Abstand genommen.

Voraussetzung für die praktische Umsetzung eines modularen/seriellen Kita-Baus war und ist das konkrete Umsetzungsinteresse einer ausreichenden Anzahl von Kreiskommunen. Dieses Interesse wurde im Herbst 2021 bei allen projektbeteiligten Kommunen abgefragt. Fünf Städte und Gemeinden haben daraufhin ihr grundsätzliches Interesse angemeldet und mitgeteilt, verfügbare Baugrundstücke zu besitzen. Auf dieser Grundlage fand anschließend eine **Detail-Erhebung der für die Umsetzung relevanten örtlichen Gegebenheiten** in den fünf Kommunen statt. Erfasst wurden u.a. die Zahl der zu errichtenden Kindertagesstätten, die Zahl und Art der jeweiligen Kita-Gruppen, die angestrebten Realisierungszeitpunkte der Baumaßnahmen, die Grundstückslagepläne und –tauglichkeit und andere Faktoren.

Die Auswertung der Antworten hat indessen ergeben, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der örtlichen Rahmenbedingungen, Zeitpunkte und Anforderungen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Umsetzung von Baumaßnahmen im Sinne eines modularen Kita-Baus aktuell nicht gegeben sind.

d) Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems



Das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis zum 31. Dezember 2022 alle Verwaltungsleistungen flächendeckend über Online-Verwaltungsportale anzubieten. Vorteile für Bürger und Verwaltung ergeben sich aus dieser Entwicklung jedoch insbesondere dann, wenn die online beantragten Dienstleistungen auch innerhalb der Verwaltungen digital weiterverarbeitet werden. Die rechtlichen Vorgaben zum Empfang/Versand von elektronischen Rechnungen ab April 2020 beinhalten zudem die Verpflichtung zur unveränderbaren Langzeitspeicherung dieser elektronischen Dokumente. Die Einführung der e-Akte bzw. eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) ist hierfür eine zentrale Voraussetzung.

Die elektronische Akte / ein Dokumentenmanagementsystem bietet folgende **Vorteile**:

- Dokumente stehen personen-, orts- und organisationsunabhängig zur Verfügung
- Mitarbeiter/innen können im Rahmen des Berechtigungskonzepts jederzeit und gleichzeitig auf Dokumente und Akten zugreifen, Such- und Liegezeiten entfallen
- Verwaltungsabläufe können optimiert und medienbruchfrei gestaltet werden, Workflows können eingerichtet und gemeinsam bearbeitet werden, Verwaltung wird hierdurch effizienter und leistungsfähiger
- mobile Arbeitsmöglichkeiten werden unterstützt (z.B. Homeoffice)

- die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung wird für die Kommunen erleichtert (vgl. z.B. Anforderungen der beschränkten Informationsnutzung, der Dokumentation sowie der Einhaltung von Löschfristen / Löschung auf Anforderung)

Um die Anforderungen der Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems bestmöglich zu bewältigen, haben 13 Kreiskommunen im August 2020 das **IKZ-Projekt „Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems“** gestartet.

Folgende strategische **Ziele** wurden mit dem Projekt verfolgt:

- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung durch effektiveres und effizienteres Arbeiten
- Bereitstellung zeitgemäßer Arbeitsplätze (technische Arbeitsplatzausstattung) und Ermöglichung flexiblerer Arbeitsformen (z.B. Homeoffice) für die Beschäftigten
- Optimierung des Wissensmanagements durch elektronische Datenverarbeitung und –archivierung
- Kompensierung der Folgen des demografischen Wandels (Anforderungen von Bürgern und Unternehmen an Verwaltung steigen, weniger Verwaltungspersonal und Expertenwissen für bestimmte Aufgabenbereiche stehen zur Verfügung)
- Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers

Die projektbeteiligten Kommunen wurden durch das IKZ-Projekt in den Stand versetzt, ihre örtlichen Handlungsbedarfe und –chancen in Bezug auf die Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems zu identifizieren und die sich daraus ergebenden **vor Ort erforderlichen Handlungsschritte abzuleiten**. Hierfür haben sie im Projekt die Erfolgsfaktoren und notwendigen Arbeitsschritte für die erfolgreiche Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems kennengelernt und konkrete Informationen und Arbeitshilfen zur Verfügung erhalten, um vor Ort – allein oder mit anderen Kommunen in gemeinsamen Projekten – wirksame Schritte zur Einführung der e-Akte / eines DMS initiieren und vollziehen zu können.

Im Rahmen des Projekts wurden u.a. folgende **Materialien als „Blaupausen“** zur Nutzung durch die Städte und Gemeinden und den Kreis erarbeitet:

- ein Muster-Projektauftrag zur Einführung der e-Akte / eines Dokumentenmanagementsystems in den Stadt-/Gemeindeverwaltungen vor Ort
- ein Muster-Ablaufplanung für einen idealtypischen Projektverlauf
- Empfehlungen für die verwaltungsinterne Rollenverteilung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts (welche Ämter und Funktionsträger/innen sollten wann und wie mitwirken ?)
- Empfehlungen für eine verwaltungsinterne Ablagestruktur (Aktenplan) nach Einführung der e-Akte / eines DMS

Darüber hinaus wurden Best-Practice-Beispiele ausgewertet und die **organisatorischen, finanziellen, technischen und personellen Voraussetzungen** für die Einführung der e-Akte / eines DMS analysiert und zum Abschluss des Projekts als Handlungsleitfaden für örtliche Umsetzungsmaßnahmen der am Projekt beteiligten Kommunen zusammengestellt.

Mit Hilfe dieser Materialien können nun die Kreiskommunen in Abhängigkeit von ihren örtlichen Gegebenheiten und Handlungsprioritäten eigene **örtliche Umsetzungsprojekte** zur Einführung der e-Akte / eines DMS in die Wege leiten. Die Fortsetzung des gemeinsamen Austauschs über die örtlichen Entwicklungen und Erfahrungen erfolgt in der kreisweiten E-Government-Stammgruppe. Dieser kontinuierlichen Arbeitsgruppe, die aus dem 2018 abgeschlossenen IKZ-Projekt

„E-Government“ hervorgegangen ist, gehören Mitarbeiter/innen aller Kreiskommunen an, die für Aufgaben der Digitalisierung zuständig sind.

e) Beschaffung von Feuerwehrbedarf, Organisation der Instandhaltung



Wie bereits andere gemeinsame Vergabeverfahren im Kreis Groß-Gerau in den vergangenen Jahren, so kann auch die interkommunale Beschaffung von Feuerwehrbedarf und die gemeinsame Organisation der Instandhaltung von Feuerwehrgerät für die Städte und Gemeinden als Aufgabenträger vorteilhaft sein. Die Vorteile können sich u.a. aus der **Einsparung von Verwaltungsaufwand** in den einzelnen Kommunen im Fall einer zentralen

Durchführung der Beschaffung und aus **günstigeren Preisen** aufgrund höherer Beschaffungsmengen ergeben.

14 der 15 Kreiskommunen haben daher zur Prüfung der Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation auf diesem Aufgabenfeld im Herbst 2021 das IKZ-Projekt „Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrbedarf und Organisation der Instandhaltung“ gestartet. Die **Ziele** des Projekts sind:

- eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Beschaffung und Instandhaltung von Feuerwehrbedarf für die projektbeteiligten Städte und Gemeinden sowie den Kreis Groß-Gerau
- eine effiziente Organisation der Beschaffungsverfahren und der nachhaltigen Instandhaltung jetzt und in der Zukunft
- eine Bündelung sowie kontinuierliche Vorhaltung und Fortentwicklung des Fach- und Verfahrenswissens zur Erreichung der o.g. Ziele.

Unter „**Feuerwehrbedarf**“ werden alle für die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr erforderlichen Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände verstanden. Ein Beschaffungsverfahren umfasst den gesamten Prozess der Beschaffung von der Bedarfserhebung über die Abstimmung des Leistungsverzeichnisses und die Durchführung des Vergabeverfahrens bis zur Auslieferung der Güter und Dienstleistungen an die Auftraggeber. Die Organisation der Instandhaltung hat die Prüfung, Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung zum Gegenstand.

Zu Beginn des Projekts wurde die aktuelle Organisation des Beschaffungswesens und der Instandhaltung in den projektbeteiligten Kommunen vergleichend betrachtet (Aufbau- und Ablauforganisation, Ressourceneinsatz, örtliche Besonderheiten). Hierzu wurde auch die örtliche Bedarfslage in Bezug auf Beschaffungen und Instandhaltungsleistungen von feuerwehrtechnischem Gerät erhoben und ausgewertet (**IST-Analyse**).

Als prioritäre Beschaffungsbedarfe kristallisierten sich hierbei **Schläuche** und **Notstromerzeuger** heraus. Für diese werden im nächsten Schritt in kleinen Arbeitsgruppen die Anforderungen der Leistungsverzeichnisse gemeinsam erarbeitet und die erforderlichen vergaberechtlichen Verfahrensschritte mit Unterstützung des Kommunalen Vergabezentrums vorbereitet. Einzelne Kommunen haben sich zur Beschaffung von Stromerzeugern einem zeitgleich laufenden kreisweiten IKZ-Projekt „Beschaffung von Feuerwehrbedarf“ im Wetteraukreis angeschlossen. Diesbezüglich hat somit auch eine **landkreisübergreifende interkommunale Kooperation** bei der Beschaffung stattgefunden, die mit entsprechenden Einsparungen an Verwaltungsaufwand und

positiven Ergebnissen bei den Beschaffungspreisen für die teilnehmenden Kommunen verbunden war.

Als weiteres Zwischenergebnis des Projekts können die seither gesondert für die Feuerwehren stattfindenden Prüfungen elektrischer Anlagen der Feuerwehren künftig im Rahmen der zentralen interkommunalen Vergabe gleichartiger Prüfungsleistungen für die Rathäuser und das Kreishaus mit ausgeschrieben werden. Dies wird zur Einsparung von nicht unerheblichem Aufwand der Feuerwehren vor Ort beitragen.

f) Klimaschutz



Mit dem Pariser Klimaabkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Anstieg der globalen Temperatur auf deutlich unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie Anstrengungen zu unternehmen, um die Erwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken. Der europäische Grüne Deal soll Europa bis 2050 klimaneutral machen. Damit dieses Ziel rechtsverbindlich wird, hat die EU-Kommission das Europäische Klimagesetz vorgelegt, das auch ein neues, ehrgeizigeres Ziel zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 festlegt. Am 24.06.2021 hat der Deutsche Bundestag ein neues **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** beschlossen. Mit dem novellierten Gesetz wird das deutsche Treibhausgasminderungsziel für das Jahr 2030 auf minus 65 % gegenüber 1990 angehoben. Bislang galt ein Minderungsziel von minus 55 %. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 (IKSP) schreibt in allen relevanten Handlungsfeldern wie Landwirtschaft, Biodiversität, Energie oder Verkehr insgesamt 140 Maßnahmen fest. Die wichtigsten Gesetze für ein Quartier sind das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die unterschiedliche Regulierungsziele zugrunde legen.

Um ihre Anstrengungen um den Klimaschutz auf der kommunalen Ebene zu bündeln und zur Erreichung der o.g. Ziele im Kreis Groß-Gerau beizutragen, haben alle Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau im Juli 2022 das IKZ-Projekt „Klimaschutz“ gestartet. Das Projekt verfolgt folgende **Ziele**:

Um ihre Anstrengungen um den Klimaschutz auf der kommunalen Ebene zu bündeln und zur Erreichung der o.g. Ziele im Kreis Groß-Gerau beizutragen, haben alle Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau im Juli 2022 das IKZ-Projekt „Klimaschutz“ gestartet. Das Projekt verfolgt folgende **Ziele**:

- Erreichen der Treibhausgasneutralität bzw. Klimaneutralität der Städte und Gemeinden im Landkreis Groß-Gerau
- Verbesserung der Klimafolgenanpassung der Städte und Gemeinden im Landkreis Groß-Gerau
- Ausbau erneuerbarer Energien
- Energieeinsparung und Ressourcenschonung

Zu Beginn des Projekts wurde im Rahmen der **IST-Analyse** eine Bestandsaufnahme der aktuellen klimaschutzrelevanten Gegebenheiten in den projektbeteiligten Kommunen durchgeführt. Hier wurden u.a. Informationen über die vorhandenen Ressourcen für das Thema „Klimaschutz“ in den Rathäusern und im Kreishaus erhoben, die organisatorische Verankerung der Aufgabe in den Verwaltungen vergleichend betrachtet, vorhandene Klimaschutz-Konzeptionen zusammengetragen sowie Informationen über politische Beschlüsse, aktuelle und absehbare mittelfristige Entwicklungen in den Kommunen rund um das Thema sowie örtliche Handlungsbedarfe mit Relevanz für das Thema „Klimaschutz“ abgefragt und ausgewertet.

Auf Grundlage der Ergebnisse werden im weiteren Projektverlauf gemeinsame Handlungsbedarfe und –möglichkeiten erarbeitet und schrittweise umgesetzt. Weitere Informationen hierzu folgen im nächsten IKZ-Jahresbericht.

1.2 Beispiel für standardisierten Projektablauf

Alle in Abschnitt 1.1 aufgeführten Projekte werden von Projektgruppen bearbeitet, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Kommunen sowie der Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe zusammensetzen. Soweit projektbeteiligte Kommunen kein Personal in eine Projektgruppe entsenden können oder möchten, werden deren Dienststellenleitungen durch die IKZ-Lenkungsgruppe (siehe Abschnitt 2.1) regelmäßig über den Projektverlauf informiert und in Entscheidungen über Projekt-Meilensteine einbezogen. Letzteres sind z.B. Entscheidungen über den Zeitrahmen des Projekts oder zum weiteren Vorgehen nach der Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten durch die Projektgruppe.

Grundlage der Projektarbeit ist jeweils ein **schriftlicher Projektauftrag**. Die Entwicklung der Projektaufträge erfolgt stets vor dem Start eines Projekts unter Federführung der Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe in Zusammenarbeit mit hieran interessierten Mitarbeiter/innen der Kommunen, die in ihren Dienststellen in den jeweiligen Aufgabenfeldern eingesetzt sind. Nach Erarbeitung des Entwurfs wird der Projektauftrag **allen Dienststellenleitungen zur Abstimmung vorgelegt**. So können die örtlich bestehenden Bedürfnisse und Erwartungen an das Projekt umfassend eingebracht werden und bestmöglich Berücksichtigung finden. Nach inhaltlicher Abstimmung mit allen am Projekt teilnahmeinteressierten Kommunen wird der Projektauftrag von den betreffenden Dienststellenleitungen unterzeichnet und das Projekt kann beginnen.

Nach dem Start eines Projekts erarbeitet die Projektgruppe zunächst den Entwurf des **Projekt-ablaufplans**. Dieser wird über die IKZ-Lenkungsgruppe mit den Auftraggebern (Dienststellenleitungen, die den Projektauftrag unterzeichnet haben) abgestimmt und stellt danach die verbindliche Grundlage für die weitere Projektsteuerung dar.

Die **Regeldauer eines IKZ-Prüfprojekts** beträgt rund ein Jahr. Ziel eines Prüfprojekts ist die Klärung der grundsätzlichen Vorteilhaftigkeit interkommunaler Zusammenarbeit für eine bestimmte Aufgabe und – falls diese festgestellt wird - die Entwicklung von Handlungsvorschlägen für ihre organisatorische Umsetzung. Alle IKZ-Prüfprojekte gliedern sich in folgende Arbeitsabschnitte:

- I. **Erteilung des Projektauftrags durch die Dienststellenleitungen der beteiligten Kommunen**
 1. Erstellung des Entwurfs des **Projektablaufplans** durch die Projektgruppe, Abstimmung mit den Auftraggebern
 2. Durchführung der **Ist-Analyse**, d.h. vergleichende Gegenüberstellung der seitherigen Organisation der Aufgabenwahrnehmung in den projektbeteiligten Kommunen; Voraussetzung hierfür ist jeweils eine örtliche Erhebung (Fragebogen und Interviews) ...
 - der örtlichen Aufbau- und Ablauforganisation zur Erfüllung der Aufgabe
 - des örtlichen Leistungsspektrums
 - des örtlichen Ressourceneinsatzes für die Aufgabenerfüllung
 - sonstiger steuerungsrelevanter örtlicher Kennzahlen und Rahmenbedingungen

- der örtlichen Bedarfe und Besonderheiten in Bezug auf die Aufgabe
3. Prüfung der **Vorteilhaftigkeit einer möglichen IKZ** für die Wahrnehmung der Aufgabe, die Projektgegenstand ist
 4. **Fazit, ob IKZ empfohlen wird / nicht empfohlen wird / teilweise empfohlen wird**, mit Begründung

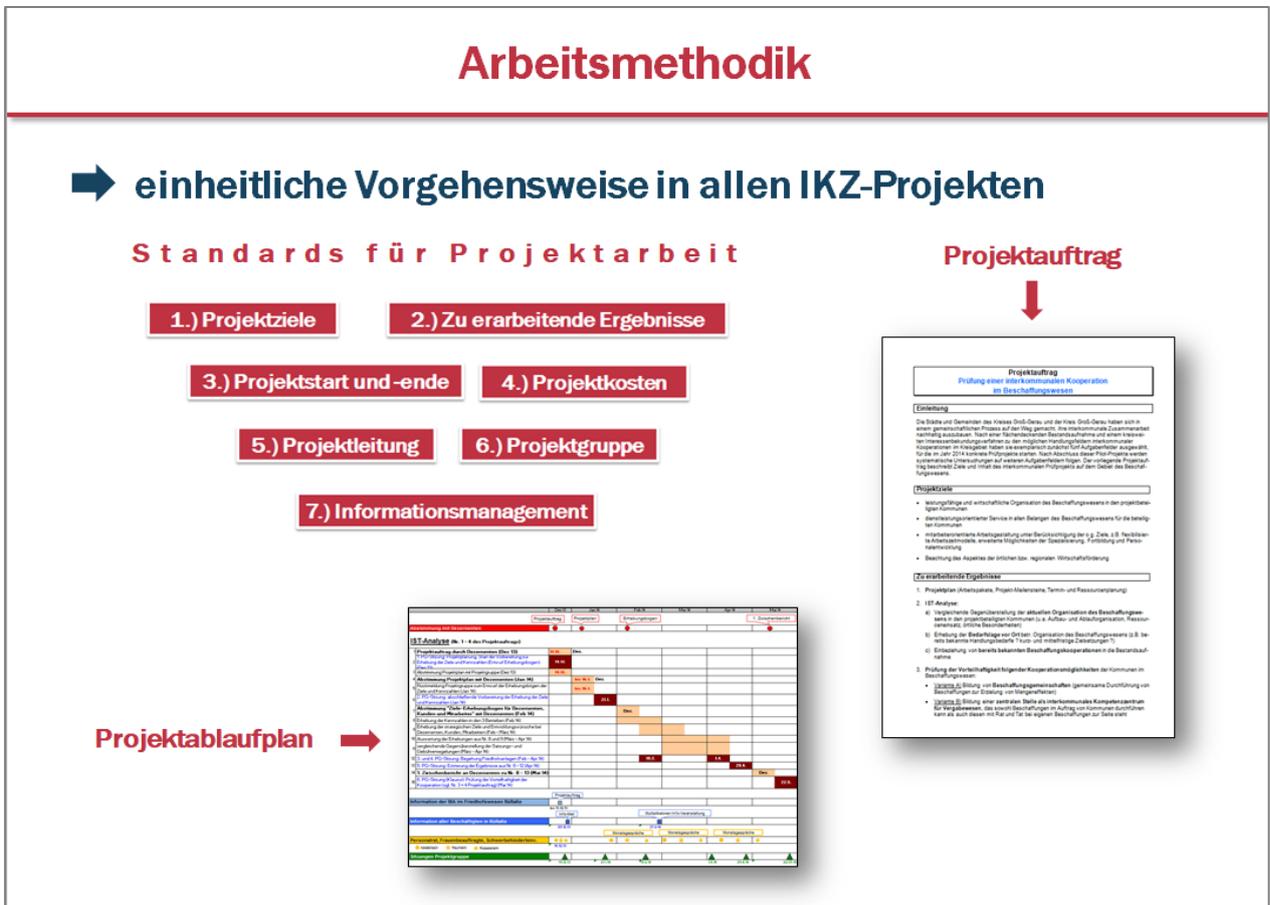
II. Zwischenbericht der Projektgruppe an die Auftraggeber (Dienststellenleitungen)

Soweit im Zwischenbericht der Projektgruppe die IKZ-Vorteilhaftigkeit festgestellt wird und die Auftraggeber auf dieser Basis den Auftrag zur Fortsetzung des Projektes erteilen:

5. **Soll-Konzeption**, d.h. Vorschlag für die optimale Organisations- und Rechtsform der interkommunalen Aufgabenwahrnehmung, Benennung der erforderlichen Arbeitsschritte zur Umsetzung
6. Klärung der Möglichkeit der **Fördermittelakquise** für eine Kooperation
7. regelmäßige Vorbereitung von **Informationen über wesentliche Entwicklungen** im Projektverlauf für die Dienststellenleitungen zur Unterrichtung der Beschäftigten und der Interessenvertretungen (Personalräte, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen)

III. Schlussbericht der Projektgruppe an die Auftraggeber (Dienststellenleitungen)

Die o.g. Standards jedes kreisweiten IKZ-Projekts illustriert auch die folgende Abbildung:



Nach Abschluss jedes Prüfprojekts entscheiden die auftraggebenden Kommunen über die Umsetzung der von der Projektgruppe empfohlenen Maßnahmen. Die Umsetzung erfolgt nach Beauftragung durch die Dienststellenleitungen in der Regel in einem nachfolgenden **IKZ-Umsetzungsprojekt** in intensiver Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern der kooperationsinteressierten Kommunen vor Ort.

Die **Auswahlentscheidung für den Start eines neuen IKZ-Projekts** erfolgt auf Vorschlag der IKZ-Lenkungsgruppe durch die Dienststellenleitungen der 15 Kreiskommunen. Hierzu können aus allen Kommunen Themenvorschläge eingebracht werden.

2. IKZ-unterstützende Maßnahmen

2.1 Steuerung des IKZ-Prozesses

Zur Steuerung des kreisweiten IKZ-Prozesses mit seinem vielfältigen Projektgeschehen und sonstigen Anforderungen wurde von den Dienststellenleitungen der 15 Kreiskommunen im Jahr 2013 mit dem Start des IKZ-Prozesses die **IKZ-Lenkungsgruppe** eingerichtet. Diese nimmt seitdem folgende Aufgaben wahr:

- **Priorisierung und Initiierung der Einzelprojekte der IKZ**
als Vorschlag für und in Abstimmung mit den Dienststellenleitungen der Kreiskommunen
- **Projektsteuerung**
Vorbereitung der Projektaufträge, Abnahme von Projektberichten, Entscheidung über Projekt-Meilensteine
- **Organisation von Unterstützung für IKZ-Projekte**
methodisch, fachlich, ggf. Vermittlung bei drohendem Scheitern, soweit vor Ort Bedarf
- **Informationsmanagement bzgl. IKZ-relevanter Entwicklungen**
für Politik und Verwaltungen der Kommunen im Kreis Groß-Gerau
- **Organisation von Wissensmanagement im Gesamtprozess**
Nutzbarmachung der Erfahrungen aus Einzelprojekten – fachlich, methodisch, Fördermittelakquise usw. – für alle Kommunen, gemeinsames Lernen aus Erfolgen/Misserfolgen, Organisation von Fortbildungen zum Projektmanagement usw.
- **Sonstige Lenkungsaufgaben**
z.B. Festlegung von Standards und Strukturen
- **Ansprechpartner für den Gesamtprozess**
- **Controlling/Evaluation des Gesamtprozesses**

Die IKZ-Lenkungsgruppe besteht aus fünf Mitgliedern, tagt in zweimonatlichem Turnus und setzt sich wie folgt zusammen:

– 3 Ober-/Bürgermeister als Vertreter von Süd-, Mittel- und Nordkreis sowie der Sonderstatusstadt:	– Thomas Schell, Biebesheim am Rhein – Jan Fischer, Nauheim – Udo Bausch, Rüsselsheim am Main
– Landrat des Kreises Groß-Gerau:	– Thomas Will, Kreis Groß-Gerau
– Leitung	– Marion Götz, Stadt Raunheim

2.2 Organisation von Fortbildungen für Projektmanagement

Erfolgreiche Projektarbeit setzt neben weiteren Rahmenbedingungen auch geschulte Verwaltungsmitarbeiter/innen voraus, die die Grundzüge des Projektmanagements kennen und in der Praxis anwenden können. Diese Qualifikation gilt es in den Verwaltungen der Kreiskommunen aufzubauen, soweit sie noch nicht vorhanden ist. Mit diesem Ziel wurden von der IKZ-Geschäftsstelle im Rathaus Raunheim für die Beschäftigten der 15 Kreiskommunen **Fortbildungen zu den Grundlagen des Projektmanagements** angeboten. Alle Seminare haben zu einem besonders günstigen Preis als zweitägiges Inhouse-Seminar stattgefunden. 52 Mitarbeiter/innen aus 13 Kommunen des Kreises Groß-Gerau haben an den Schulungen teilgenommen. Die dort erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse sind sowohl für IKZ-Projekte als auch in der sonstigen Tagesarbeit in den Kommunen nutzbringend einsetzbar.

2.3 Kontinuierliche IKZ-Arbeitsgruppen

Zur kontinuierlichen Begleitung des kreisweiten IKZ-Prozesses auf der „Arbeitsebene“ sowie als Plattform für einen regelmäßigen Wissensaustausch zwischen den Verwaltungen wurde 2013 mit dem Start des IKZ-Prozesses die **„Arbeitsgruppe IKZ-interessierter Amtsleitungen“** eingerichtet. Diese besteht aus je 1 – 2 Mitarbeiter/innen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie der Kreisverwaltung Groß-Gerau, die von ihren Dienststellenleitungen entsandt werden. In der Regel sind dies die Hauptamtsleitungen und/oder die „IKZ-Beauftragten“ der Kommunen.

Die Organisation und Koordination der Arbeitsgruppe und ihre Verzahnung mit den Arbeitsinhalten der IKZ-Lenkungsgruppe sowie dem IKZ-Geschehen insgesamt erfolgt durch die Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe. Die „Arbeitsgruppe IKZ“ trifft sich in ca. vierteljährlichem Turnus und nach Bedarf. Regelmäßiger Bestandteil der Sitzungen sind **aktuelle Informationen über die laufenden IKZ-Projekte** und sonstige IKZ-relevante Entwicklungen, der Austausch über örtlich bestehende Unterstützungswünsche und -bedarfe sowie die Einbringung interessierender Fragen und Themen der Verwaltungsorganisation und –steuerung zur gemeinsamen Bearbeitung.

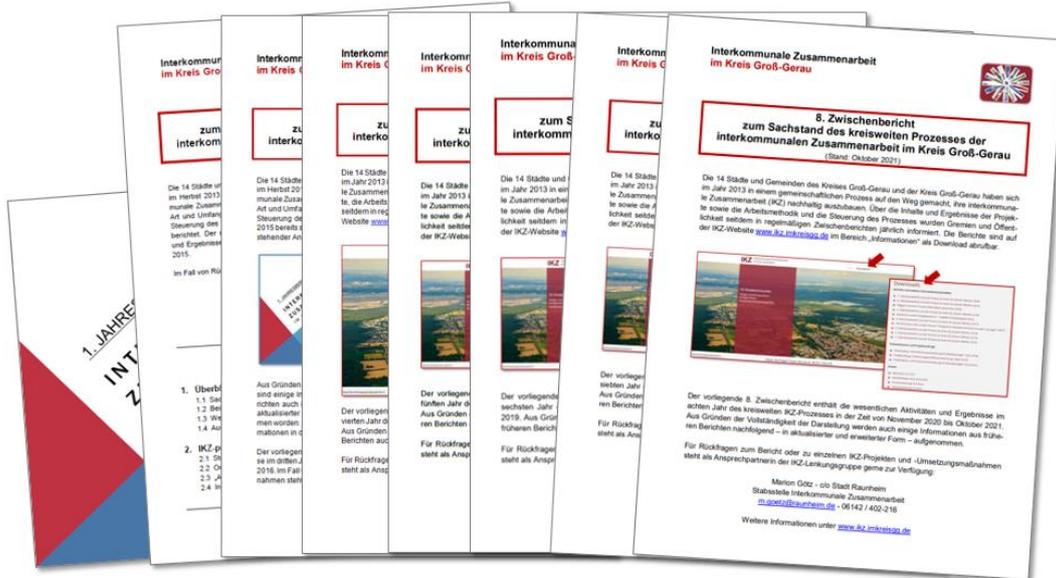
Ein kontinuierlicher Austausch über wesentliche Entwicklungen und die Organisation von Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungsdigitalisierung erfolgt seit 2018 zudem in der **E-Government-Stammgruppe**. Diese ist aus dem im Jahr 2018 abgeschlossenen IKZ-Projekt „E-Government“ hervorgegangen. Ihr gehören Mitarbeiter/innen aller Kreiskommunen an, die für Aufgaben der Digitalisierung zuständig sind. Aktuelles Schwerpunktthema in der E-Government-Stammgruppe ist neben laufenden E-Government-Projekten der Kreiskommunen die Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG).

2.4 Informationsmanagement

Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit ist das zielgerichtete und verzahnte Zusammenwirken aller Ebenen und Beteiligten in Verwaltung und Politik. Um dieses zu unterstützen, erfolgt durch die Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe seit dem Start des IKZ-Prozesses im Jahr 2013 eine **kontinuierliche und einheitliche Information aller Dienststellenleitungen** über IKZ-relevante Entwicklungen im und für das Kreisgebiet.

Darüber hinaus ist eine **regelmäßige Information der ehrenamtlichen Mandatsträger/innen** in den Städten und Gemeinden sowie im Kreis über die wesentlichen Entwicklungen der IKZ für den Erfolg des Prozesses unabdingbar. Sie ist auch Voraussetzung, um erforderliche Entscheidungen der politischen Gremien auf einer qualifizierten Informationsbasis treffen zu können.

Zur Unterrichtung der politischen Gremien sowie von Presse und Öffentlichkeit über die Entwicklungen im kreisweiten IKZ-Prozess wird daher seit 2014 **jährlich ein schriftlicher IKZ-Zwischenbericht** herausgegeben. Dieser wird den Kreiskommunen stets im 4. Quartal zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen vorgelegt. Alle Jahresberichte sind auf der kreisweiten IKZ-Website www.ikz.imkreisgg.de im Bereich „Informationen“ als Download abrufbar.



Darüber hinaus bietet die IKZ-Lenkungsgruppe regelmäßig **Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Mandatsträger/innen** zum Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreisgebiet an. Zielgruppe dieser Veranstaltungen sind die Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften, die Fraktionsvorsitzenden und die Dienststellenleitungen der 15 Kreiskommunen als „Multiplikatoren“ für ihre örtlichen Gremien. Die jüngste Informationsveranstaltung hat im Oktober 2022 stattgefunden. 39 Mandatsträger/innen aus 14 Kreiskommunen haben an der Veranstaltung teilgenommen.



Als jederzeit nutzbare aktuelle Informationsplattform steht zudem die **Website der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau** zur Verfügung. Unter www.ikz.imkreisgg.de können im Bereich „Informationen“ alle IKZ-Jahresberichte, Pressemitteilungen, Präsentationen, ausgewählte Beschlussvorlagen und weitere Materialien als Download abgerufen werden. Der Bereich „Intern“ dient zum digitalen Informationsaustausch innerhalb der zahlreichen IKZ-Projekt- und Arbeitsgruppen. Die dortigen Dokumente und Materialien sind kennwortgeschützt und nur für die Mitglieder der jeweiligen Projekt- und Arbeitsgruppen zugänglich. Externen Besucherinnen und Besuchern der Website vermittelt die Ansicht „Intern“ eine bildhafte Übersicht über die seit 2013 bearbeiteten Projektfelder im kreisweiten IKZ-Prozess. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern kommunaler Gremien, anderen Kommunen sowie IKZ-interessierten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen von Behörden und Institutionen ermöglicht die Website jederzeit, alle wesentlichen Informationen über das kreisweite IKZ-Geschehen gebündelt und „auf Knopfdruck“ verfolgen zu können.

Die aktuelle Information von Presse und Öffentlichkeit über neue IKZ-Entwicklungen erfolgt darüber hinaus durch **Pressemitteilungen** sowie durch **projektbezogene Informationen** auf Anfrage örtlicher und überörtlicher Presseredaktionen, interessierter Organisationen und Institutionen.

Exemplarisch für die **regionale und überregionale Berichterstattung** im Berichtszeitraum sind nachfolgende Auszüge abgebildet (Download dieser und weiterer Beispiele auch unter www.ikz.imkreisgg.de / Informationen / Downloads):

- **Der Gemeinderat** (bundesweit erscheinendes „Magazin für die kommunale Praxis“), April 2022



- **Hessische Städte- und Gemeindezeitung** (landesweit erscheinende Zeitung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mai 2022)

Hessische Städte- und Gemeindezeitung
D 3723 E
MIT RECHTSPRECHUNGSTEIL

Aus dem Inhalt

125 Jahre Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau Dr. Uwe Wenzel	110
HSGB im Gespräch mit ... Marion Götz	
IKZ: Gemeinsam gestalten – Zukunft gewinnen	114
Verbandsmitteilungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes	
Europa	
30. Rat der Gemeinden und Regionen Europas verabschiedet Kommunales Friedenspakt	118
Hinweise	
31. Öffentliches Bauen mit Holz – Online-Seminare am 14.06., 22.09., 15.11.2022	119
32. Fachseminar „Infrastruktur moderner Sportplätze“	119
33. vhw-Fortbildungsangebote im September 2022 in Hessen und online	119
Wettbewerbe	
34. Hessischer Familienpreis 2022: Familienbildung unter Pandemie-Bedingungen	120
Personelle Nachrichten	
35. Wiederwahlen / Neuwahlen / Jubiläen	121
Literatur	123
Rechtsprechung	
Kommunalrecht	
Öffentlichkeit von Ratsitzungen	125
Begründung von Anträgen zur Tagesordnung	128
Bauplanungsrecht	
Eilrechtsschutz gegen Veränderungssperre	130
Obdachlosenrecht	
Fehlendes Bemühen eines Obdachlosen um die Anmietung von Dauerschlafraum	133
Firmenwegweiser / Branchenregister	135

5
72. Jahrgang
Mai 2022

Herausgeber:
Verlag und Redaktion:
Hessischer Städte- und Gemeindebund,
63165 Möhrheim/Rhein

Seite 114 Hessische Städte- und Gemeindezeitung Nr. 5 - Mai 2022

HSGB im Gespräch mit ...
Marion Götz

IKZ: Gemeinsam gestalten – Zukunft gewinnen

In dieser Rubrik veröffentlichen wir diesmal ein Gespräch mit Marion Götz, Erste Stadträtin der Kreisstadt Friedberg. Frau Götz gilt als eine ausgewiesene Expertin kommunaler Kooperation und wirkt ehrenamtlich als Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe im Kreis Groß-Gerau. Die Fragen stellte Dr. David Rauber.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau sind in der Regel eher größer als in anderen Landkreisen und haben oft eine beachtliche eigene Verwaltungskraft. Trotzdem haben sich Städte, Gemeinden und Kreis schon vor Jahren systematisch auf den Weg gemacht, quer durch alle Aufgabenbereiche geeignete Kooperationsfelder zu identifizieren. Wo kam der Anstoß für diesen besonderen Weg her?

Der Prozess des systematischen Ausbaus der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im Kreis Groß-Gerau hat 2013 begonnen. Ausgangspunkt war der zuvor über die Jahre immer wieder einmal aufgekommene Wunsch einiger Bürgermeister und des Landrats, auf dem Feld der IKZ, „mehr zu tun“. Zu dieser Zeit war ich als Leiterin des Fachbereichs Zentrale Dienste und Finanzen, also Hauptamtsleiterin bei der Stadt Raunheim, einer der 14 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, tätig. In einer der genannten Runden meldete sich mein Bürgermeister Thomas Jühe und teilte mit, er wisse jemanden, der sich „darum kümmern könnte“ – so seit Bericht. Schon lange hatte mich damals das Handlungsfeld der IKZ, seine fachliche Vielfalt, seine interdisziplinären Anforderungen und die Herausforderungen im Bereich der Kommunikation, Koordination und Organisation gereizt und interessiert. So erhielt ich 2013 die Möglichkeit, zunächst Landrat

Thomas Will und anschließend der Bürgermeisterdienstversammlung meinen Konzeptvorschlag für eine gemeinsame strukturierte Vorgehensweise zum Ausbau der IKZ im Kreis Groß-Gerau vorzustellen. Der Vorschlag beinhaltete nicht nur einzelne IKZ-Projekte, sondern einen zentral gesteuerten, ebenenübergreifenden (i.h. Gemeinde- und Kreisebene umfassenden) und langfristig angelegten flächendeckenden IKZ-Prozess. Dieses Konzept und die zu seiner Umsetzung vorgeschlagenen einheitlichen Arbeitsstandards des Projektmanagements und der Prozesssteuerung trafen bei Bürgermeistern und Landrat ebenso auf ein positives Echo wie die vorgeschlagenen Arbeitsgremien (IKZ-Lenkungsgruppe, IKZ-Arbeitsgruppe auf Verwaltungsebene). So konnte unsere Arbeit beginnen.

Welche Kooperationsfelder wurden identifiziert und nach welchen Prioritäten zur Umsetzung gebracht?

Die Prioritäten der Umsetzung ergaben sich aus unserem methodischen Vorgehen. Begonnen hat der IKZ-Prozess mit einer systematischen Bestandsaufnahme. In einem Fragebogen und in Interviews mit allen Bürgermeistern und dem Landrat habe ich 2013 zunächst alle bestehenden interkommunalen Kooperationen erfasst und für alle Kommunen übersichtlich dargestellt. Auch gescheiterte Kooperationen waren dabei mit

Marion Götz

- **DEMO** (bundesweit erscheinendes Magazin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für Kommunalpolitik, August 2022)

DEMO-ONLINE.DE 3. QUARTAL 2022

DEMO

■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

NEU!
20 Seiten
SGK-Magazin
Hefemagazin

KOMMUNEN FÜR KLIMASCHUTZ

Energiewende beschleunigen

Wie Städte, Landkreise und Gemeinden den Weg zur Emissionsfreiheit ebnen können

VITHEMA 3. Quartal 2022 108 MAGAZIN

Handlungsfähigkeit in schwieriger Zeit

Flächendeckender Prozess der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) stärkt kommunale Aufgabenerfüllung

Autorin Marion Götz, Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe im Kreis Groß-Gerau

Die IKZ-Gemeinschaft im Kreis Groß-Gerau nach Vorführung des „Spur-Kon“ des Bundes der Steuerträger Hessen im Jahr 2019 für die Gründung des interkommunalen Vorgabestrukturs (i.v.v.): Marion Götz

RESILIENTE KOMMUNE

Sie hat es mit System. Seit 2013 arbeiten die 14 Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau in einem zentral gesteuerten und langfristig angelegten Prozess zusammen, um zahlreiche kommunale Aufgaben nicht mehr allein, sondern gemeinsam wahrzunehmen. Das gemeinschaftliche Vorgehen hat die Leistungsfähigkeit der Kommunen gestärkt und erhebliche Einsparungen für ihre Haushalte ermöglicht. Der flächendeckende Umfang und die Systematik des IKZ-Prozesses sowie ihre vielfältigen Ergebnisse gelten landesweit als vorbildlich. So wurde die gemeinsame Organisation der Beschäftigtenwesen in einem interkommunalen Vorgabestruktur vom Bund der Steuerträger Hessen und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund 2019 mit dem „Spur-Kon“ ausgezeichnet. Im Jahr 2020 war der kreisweite IKZ-Prozess, seine Steuerung und Arbeitshethodik sowie die daraus resultierenden Ergebnisse Gegenstand eines europaweiten Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsprojekts. In diesem Projekt, an dem 12 führende Universitäten aus 10 europäischen Staaten beteiligt waren, wurde das IKZ-Modell des Kreises Groß-Gerau im Rahmen eines Arbeitspakets als einziges Beispiel Deutschlands ausgewählt.

Erfolgsfaktoren der IKZ

Als wesentliche Erfolgsfaktoren der IKZ-Gemeinschaft gelten die zentrale Organisation des Prozesses, eine klare und langfristige verbindliche Arbeitsstruktur und -methodik sowie projektübergreifende einheitliche Arbeitsstandards. Die Weiterentwicklung aller Beteiligten in den Verwaltungen (Währungsgründe, Mitarbeiterinnen, Interessensvertretungen) und die Politik, die Transparenz des Prozesses und seiner Projekte durch ein verbindliches, adressatengerechtes Informationsmanagement sowie last not least die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden und den Landkreisen als „Kreiskommune“.

Ob die gemeinsame Überwachung von Geldanlagen und Gaststättenrecht, der Aufbau eines Fördermittelmanagements oder Projekte der Digitalisierung, ob der gemeinsame Einkauf von Strom, Gas, Feuerwehndienst und anderem Gütern oder Kooperationen für die Aufgaben der Landschaftspflege und die Klimateilnahme – es gibt kein kommunales Aufgabefeld, das nicht auf sein Kooperationspotential hin untersucht wird. Als jüngstes Projekt startete im Juli 2022 das kreisweite IKZ-Projekt „Klimaschutz“.

Informationsmanagement und Beteiligung

Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus drei Bürgermeistern stellvertretend für die Gemeinden der Städte und Gemeinden, dem Landrat und der Verfassung als Leiterin, steuert die Projektorganisation und steuert ihre Umsetzung. Sie ist verantwortlich für das projektübergreifende Informationsmanagement und die regelmäßige Information über den Fortschritt des IKZ-Prozesses an Verwaltungen, kommunale Gremien und Öffentlichkeit. Hierzu zu zweit neben einem jährlichen Bericht und artbezogenen Pressemitteilungen auch die eigene IKZ-Webseite sowie ein interregio.de. Die Beschäftigten der Kommunen und des Kreisrates sind über die interkommunalen Projektgruppen und eine regelmäßig tagende „Arbeitsgruppe IKZ“ kontinuierlich an IKZ-Geschehen beteiligt.

Aufgrund ihrer Arbeitsergebnisse quer durch das Spektrum der kommunalen Aufgaben erfährt die IKZ-Gemeinschaft im südlichen Hessen zunehmend auch hohes Interesse aus anderen Kreisen und Kommunen landes- und bundesweit.

Gute Beispiele aus den Kommunen für interkommunale Zusammenarbeit

Marion Götz berichtet bei einer Online-Veranstaltung der GÖK Hessen über die interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Groß-Gerau. Das Projekt ist ein Kennzeichen für die Kreisstadt Friedberg (Hessen). Von 2018 – 2019 war sie als Hauptamtsleiterin der Stadt Raunheim, Kreis Groß-Gerau tätig und hat in dieser Funktion den IKZ-Prozess dort koordiniert und seinen Start im Jahr 2013 geleitet. Seit Antritt übernahm die Friedberg (Hessen) ebenfalls die Leitung der IKZ-Arbeit im Kreis Groß-Gerau ehrenamtlich. Wahl und 1984 hat weitere Informationen als Ansprechpartnerin der IKZ-Lenkungsgruppe bereit. Marion Götz, c/o Stadt Raunheim, marion.gotz@stadt-raunheim.de, Tel.: 0342 / 402-216

Über die obigen Medien hinaus war der kreisweite IKZ-Prozess, seine Steuerung und Arbeitsmethodik sowie die daraus resultierenden vielfältigen Ergebnisse im Kreis Groß-Gerau im Herbst 2020 Gegenstand eines verwaltungswissenschaftlichen **Forschungsprojekts der Hertie School, Berlin**. Im Rahmen des **EU-Projekts TROPICO** wurde die Zusammenarbeit in und zwischen öffentlichen Verwaltungen in einem europäischen Vergleich analysiert. Das TROPICO-Konsortium setzt sich aus 12 führenden Universitäten aus 10 europäischen Ländern zusammen. Das IKZ-Modell im Kreis Groß-Gerau wurde im Rahmen eines der Arbeitspakete als einziges Beispiel Deutschlands ausgewählt.

Auch in **Fachforen und Informationsveranstaltungen** der hessischen kommunalen Spitzenverbände und anderer Institutionen bestand immer wieder Interesse an der Vermittlung der Arbeitsmethodik und Ergebnisse des IKZ-Prozesses im Kreis Groß-Gerau. Zuletzt erfolgte dies im Mai 2022 im Fachforum des Hessischen Landkreistags zum Thema „Interkommunale Zusammenarbeit von Landkreisen im Bereich der Digitalisierung“.



Im Berichtszeitraum von November 2021 - Oktober 2022 war auch weiterhin ein hohes Interesse an den IKZ-Aktivitäten im Kreis Groß-Gerau in Form von **Kontaktaufnahmen und Anfragen** von Kommunen, Behörden, öffentlichen und privaten Institutionen, der Presse sowie Bürgerinnen und Bürgern zu verzeichnen. Dies kommt beispielhaft in folgender Übersicht zum Ausdruck:



2.5 Weitere IKZ-fördernde Aktivitäten

Über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus haben von Seiten der IKZ-Geschäftsstelle (= Leiterin der IKZ-Lenkungsgruppe) im Berichtszeitraum folgende weitere Aktivitäten zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit stattgefunden:

- Unterstützung kreisangehöriger und sonstiger Kommunen bei **Fragen in Zusammenhang mit örtlichen IKZ-Projekten oder sonstigen Projekten** durch Zur-Verfügung-Stellung von Information und Kommunikation
- Unterstützung kreisangehöriger Kommunen bei der **Beantwortung von Fragen der überörtlichen Rechnungsprüfung** zum Thema „Interkommunale Zusammenarbeit“ in Bezug auf die jeweilige Kommune
- Unterstützung kreisangehöriger und sonstiger Kommunen bei der **Beantragung von Fördermitteln für IKZ-Maßnahmen**
- Unterstützung kreisangehöriger und sonstiger Kommunen in Verfahrensfragen bei **Anzeigen interkommunaler Kooperationen** an die Aufsichtsbehörde gemäß § 127 a HGO
- **Unterstützung von Studierenden hessischer Hochschulen** bei Studienarbeiten und Fragen rund um das Thema „Interkommunale Zusammenarbeit“
- **Präsentationen und Informationen** über Verlauf und Ergebnisse des kreisweiten IKZ-Prozesses und einzelner Projekte an anfragende Kommunen und Institutionen (regional und bundesweit)

2.6 Ausblick

Nach Beendigung der aktuell laufenden Projekte werden **im Jahr 2023 weitere kreisweite IKZ-Projekte** nach Abstimmung der priorisierten Handlungsfelder in der Gemeinschaft der Kreiskommunen folgen.

Zunehmende Bedeutung gewinnt auch der **kreisgrenzen-übergreifende Austausch** in der interkommunalen Zusammenarbeit. So sind nach dem Vorbild des Kreises Groß-Gerau zwischenzeitlich auch in anderen Teilen Hessens einzelne gleichartige IKZ-Projekte und –Maßnahmen zur Umsetzung gelangt. Immer wieder sind zudem Anfragen aus anderen Landkreisen und Kommunen zu verzeichnen, die an der Organisationsstruktur der IKZ im Kreis Groß-Gerau teilhaben und/oder an einzelnen IKZ-Projekten teilnehmen möchten. Diesen Wünschen wird auch weiterhin im möglichen Rahmen entsprochen und so der Know-how-Austausch auch überregional vorangebracht.



Marion Götz

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Datum: 02.02.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Fachdienst	SE

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

**Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen Wärme- und Energieversorgung für Raunheimer Haushalte und Betriebe (KWR)
Hier: 3. Sachstandsbericht zur Umsetzung**

Beschlussvorschlag:

Hier: 3. Sachstandsbericht zur Umsetzung

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Die wirtschaftlichen Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine wirken sich massiv steigend auf die Inflation in Deutschland aus. Haushalten fällt es immer schwerer, diese steigenden Kosten zu finanzieren. Auch Gewerbe- und Industrieunternehmen sind bereits durch die massiv steigenden Kosten von der Zahlungsunfähigkeit bedroht. Die Gaslieferungen aus Russland wurden zwischenzeitlich vollständig eingestellt. Ölimporte wurden weitestgehend gestoppt.

Bedingt durch die Verknappung der beiden relevanten Energieträger in Europa, sind die Preise an den Börsen zunächst erheblich gestiegen. Die hieraus resultierenden hohen Preise – unter anderem auch für Strom – wurden mittlerweile durch die Versorger auch an die Haushalte weitergegeben.

Schnell wurde deutlich, dass nicht nur in Raunheim eine Vielzahl an Haushalten und Betrieben die auflaufenden Kosten nicht mehr tragen können. Im Oktober 2022 wurde aufgrund dessen durch die Bundesregierung befristet ein sogenannter Preisdeckel für den Bezug von Gas, Wärme und Strom zur Milderung der direkten wirtschaftlichen Folgen festgelegt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einnahmebeschränkung für die mit Gas, Wärme und Strom handelnden Unternehmen, sondern um eine Übernahme der Mehrkosten oberhalb des Preisdeckels durch den Staat. Hiermit ist klar, dass diese Form der Preisstabilisierung nur über eine sehr begrenzte Zeitdauer mit öffentlichen Mitteln finanziert werden kann. Der Preisdeckel ist folglich zunächst begrenzt bis zum Frühjahr 2024.

Kurzfristige Zielsetzung der Regierung wird daher bleiben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen drastisch zu reduzieren und Energie einzusparen. Das durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen Wärme- und Energieversorgung passt daher vollumfänglich zu den beschriebenen kurzfristig wirkenden Maßnahmen. Bedingt durch den bislang äußerst mild verlaufenden Winter und ein gleichzeitig, durch die LNG-Terminals, verbessertes Angebot, sind die Börsenpreise für Gas aktuell wieder deutlich gesunken. Diese liegen aber immer noch um 500% über dem Vorjahresniveau. Da die Nachfrage im laufenden Jahr wieder steigen wird ist zu erwarten, dass sich diese Preise auch weiterhin auf einem hohen Niveau bewegen werden.

Projektstatus

Schaffung der wirtschaftlichen und räumlichen Grundlagen

Die wirtschaftlichen und räumlichen Voraussetzungen wurden gem. Beschluss im Juni 2022 fristgerecht umgesetzt. So stehen innerhalb des vorgesehenen Projektzeitraumes ausreichend Energiequellen zur Verfügung, um das Nahwärmenetz in der geplanten Struktur aufzubauen. Die begleitenden bauleitplanerischen Anpassungen erfolgen sukzessive mit fortschreitendem Projektverlauf und befinden sich im vorgesehenen, wenn auch ambitionierten Zeitplan. Für die fortschreitenden Planungsaufwendungen und die Fördermittelanträge ist ein Budget im Eigenbetrieb Stadtentwicklung von 2,0 Mio. € für das Jahr 2023 eingeplant. Diese Investitionen sollen später von der projektaufnehmenden, noch zu gründenden Gesellschaft übernommen werden. Bislang wurde die Umstrukturierung der Untermain Erneuerbaren Energien GmbH als Ziel favorisiert. Allerdings zeigte sich bei der fortgeführten Rechtsprüfung, dass es zu hohen vergaberrechtlichen Problemstellungen kommen wird.

Daher wird derzeit geplant, durch die Stadt eine sogenannte Innovationspartnerschaft unter Berücksichtigung der Gründung einer neuen Gesellschaft europaweit auszuschreiben.

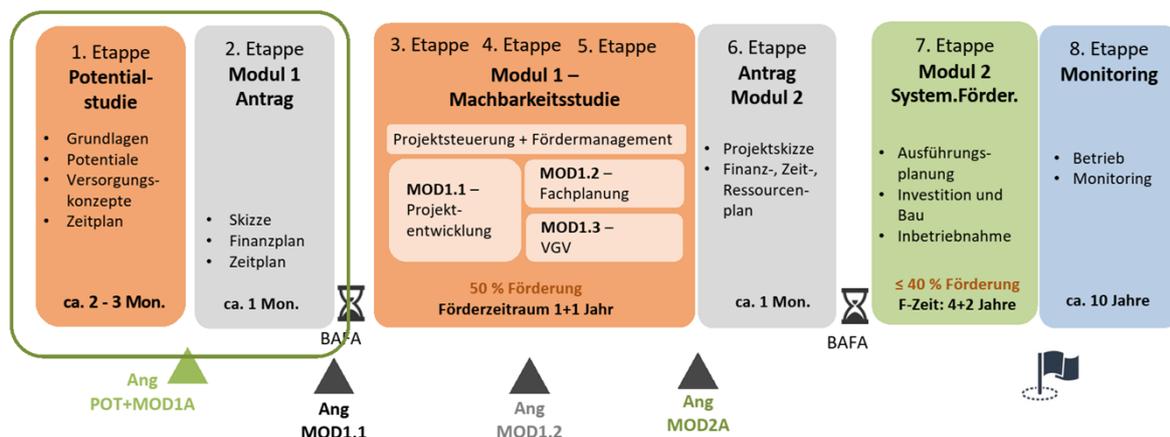
Ziel der Verwaltung ist es, die Ausschreibung in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Projektförderung

Ohne eine Förderung des Projektes im Rahmen der derzeitigen Förderprogramme mit einer Förderquote von mindestens 40% der investiven Kosten, wird eine wirtschaftliche Umsetzung

nicht möglich sein. Der Projektablauf sieht daher die Fördermittelantragstellung und das Fördermittelmanagement als einen zentralen Baustein vor. Aufgrund der Größe des Projektes und seiner zeitlich versetzten Umsetzung in den verschiedenen Stadtquartieren, sollen zeitnah vier separate Anträge (eigenständige Abschnittsbildung) bei dem Fördermittelgeber eingereicht werden.

Die Antragsstellung für die Förderung im Rahmen der Bundesförderung „Effiziente Wärmenetze“ erfolgt getrennt nach den Bauabschnitten jeweils in zwei Schritten für aufeinander aufbauende Module. Die Fertigstellung der Machbarkeitsstudie mit Fachplanung (Modul 1) ist dabei die Voraussetzung zur Fördermittelbeantragung für Modul 2 (Ausführungsplanung, Bau und Inbetriebnahme).



Für die Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Antrags für das Fördermodul 1 (Machbarkeitsstudie) wurde die sinnogy GmbH beauftragt. Die Antragsstellung für Modul 1 wird aktuell für die Abschnitte 1 A (Wohngebiet „Südlich der Bahn“) und 1 B (Wohngebiet „An der Lache“) finalisiert, die Einreichung beim Fördergeber soll zeitnah erfolgen.

Status der Datenerhebung und Studien

Nachdem die Bestandsaufnahme und das Planungskonzept zur Trassenauslegung der Abschnitte 1 A und 1 B südlich der Bahnlinie im vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden konnten, stand im nächsten Schritt die Datenerhebung des Abschnitts BA 2 nördlich der Bahntrasse im Fokus der weiteren Untersuchung. Durch die Ingenieurgesellschaft LUP wurden analog zu den Abschnitten 1 A und 1 B alle Gebäude klassifiziert. Als Basis zur Berechnung des voraussichtlichen Wärmebedarfs wurde die Erhebung der Daten zum Energieverbrauch finalisiert. Im Ergebnis wurden etwas mehr als 1.000 Gebäude katalogisiert, der Gesamtwärmeverbrauch in einem durchschnittlichen Jahr beträgt für BA 2 etwa 38.000 MWh. Parallel zur Datenerhebung wurde bereits mit der Konzeptionierung der Trassenauslegung begonnen und in diesem Zuge die Führung der Haupttrassen festgelegt. Eine Fertigstellung des Planungskonzepts ist für die Mitte des 1. Quartals 2023 vorgesehen.

Im Hinblick auf ihre Eignung zur Einlegung von Nahwärmeleitungen wurde die Schirmer Umwelttechnik GmbH durch den EB Stadtentwicklung mit der Erbringung von Ingenieurleistungen zur Überprüfung von Straßenquerschnitten beauftragt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll zunächst für Abschnitt 1 B untersucht werden, in welcher Form die notwendigen Nahwärmeleitungen unter der Berücksichtigung der bestehenden Infrastrukturleitungen verlegt werden können.

Bisherige Vorgänge:
Ist immer durch den FD auszufüllen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Herberich
1. Stadträtin

Laubscheer
FBIII / EB SE

Name
Fachdienst

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Datum: 27.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.02.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

Bericht zur Prüfung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes; hier: Sachstandsbericht „Parken im Zonenhaltverbot“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht „Parken im Zonenhaltverbot“ zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Raunheim liegt im Herzen der Metropolregion Rhein-Main und ist für den motorisierten Individualverkehr optimal an das regionale Straßennetz und überregionale Fernstraßennetz angebunden. Das Angebot an Arbeitsplätzen in der Stadt, in der unmittelbaren Nachbarstadt und in der Region, entwickelte die Stadt zum nachgefragten Wohnstandort. Die Einwohnerzahlen der Stadt sind entsprechend deutlich in den letzten 10 Jahren angestiegen. Während noch vor 10 Jahren deutlich mehr Menschen aus Raunheim zur Arbeit auspendelten, besteht heute ein Überschuss der Menschen, die nach Raunheim zum Arbeitsplatz einpendeln. Folge dieser Entwicklungen ist es, dass neben einer erfreulich stärkeren Nutzung des gut ausgebauten ÖPNV-Netzes in Raunheim, auch der motorisierte Wohn- und Arbeitsplatzbezogene Individualverkehr zugenommen hat. Feststellbar war, dass die örtliche Infrastruktur und insbesondere auch das private und öffentliche Angebot für den ruhenden Verkehr zusehends ausgelastet wurden.

Der Internetversandhandel hat immense Wachstumsraten. Dies löst zeitgleich ebensolche Steigerungsraten in der kleinteiligen Logistik aus. In den Städten Raunheim und Kelsterbach sind im Grunde alle relevanten Paketdienstleister ansässig. Die Städte übernehmen somit als Standort eine zentrale Aufgabe der regionalen Versorgung. Leider zeigte sich über die vergangenen Jahre, dass durch die Lieferfahrzeuge insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende eine erhebliche zusätzliche Belastung des öffentlichen Parkraumangebots einhergeht. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Flughafen Frankfurt ergeben sich zwei weitere Faktoren, welche das öffentliche Parkplatzangebot kleinräumlich erheblich belasten. Das entgeltpflichtige Abstellen von Fahrzeugen ist für den Betreiber des Flughafens eine relevante Einnahmequelle. Um diesen Kosten zu entgehen, stellen Geschäftsleute, wie Urlaubsreisende ihre Fahrzeuge gerne im Umfeld dem Flughafen naheliegender S-Bahnhaltepunkte ab. Die so abgestellten Fahrzeuge blockieren somit über einen langen Zeitraum öffentliche Parkplatzflächen im Umfeld der Bahnstation. Auch bedingt die Nähe zum Flughafen und zu Frankfurt eine überdurchschnittliche Anzahl an Übernachtungsangeboten in Form von Hotels oder Boardinghäusern. Raunheim führt hier die landesweiten Statistiken bei den Übernachtungen pro Einwohner an. Auch dieses Geschäftsfeld bedingt, dass Gastfahrzeuge im Umfeld der Betriebe teils über einen langen Zeitraum abgestellt werden.

Die Herausforderungen, welche sich aus der Kumulation der Problemstellungen in der Regulierung des fließenden und insbesondere des ruhenden Verkehrs ergeben, sind weitestgehend regional einzigartig.

Um die Sicherheit und Ordnung im fließenden und ruhenden Verkehr sicherzustellen, wurden mehrere fachdisziplinenübergreifende Maßnahmen ergriffen:

- Umlenkung vermeidbarer Innenstadtverkehre über Schaffung direkter Anbindungen an die regionale Bundesstraße im Osten und im Westen des Stadtgebietes.
- Umsetzung von verkehrslenkenden Maßnahmen im Stadtgebiet.
- Regulierung der Bevölkerungsentwicklung über planungsrechtliche Einschränkungen mit der Zielsetzung, die stetige Nachverdichtung von Wohnraum einzugrenzen.
- Nutzungsuntersagungen für nicht genehmigten Wohnraum und Auflösung von ungesunden Wohnverhältnissen.
- Aufstellung eines nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes mit den Zielsetzungen:
 - Lenkung des quartiersbezogenen Individualverkehrs
 - Stärkung alternativer, nachhaltiger Mobilitätsformen
 - Stärkung und Ausbau des Radverkehrs
 - Konzept zur Steuerung und Regulierung des wohnquartiersbezogenen ruhenden Verkehrs (Parken im Zonenhaltverbot, vorm. Bürgerparkausweis)

- Konzept zur Regulierung von parkenden Lieferfahrzeugen in den Wohnquartieren
- Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Betrieb einer kommunalfinanzierten Buslinie, Sanierung von Bahnsteig und Bahnhofsvorplatz, Ausbau und Erneuerung der Bushaltestellen, Verbesserung der Anbindung der regionalen Buslinien
- Aufstockung des vorhandenen Personals zur Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs
- Erweiterung der Befugnisse durch Neustrukturierung der städtischen Ordnungskräfte zur Stadtpolizei
- Anpassung der Dienstzeiten und Bestreifungen, Einsatz neuer Technik zur Optimierung der Kontrolle, Überwachung und Organisation

Im Zuge der Erstellung des Mobilitätskonzeptes wurde als ergänzende Maßnahme ebenfalls die Festsetzung von Bewohnerparkzonen geprüft. Es zeigte sich jedoch, dass aufgrund der dargestellten Faktoren, kleinräumliche Maßnahmen bis 1000m Radius als nicht ausreichend einzuschätzen sind. Problematisch ist ebenfalls die Voraussetzung der Bewohnerparkzonen, dass als Voraussetzung für die Festlegung ein nachweislich relevanter Mangel an privaten Stellplatzmöglichkeiten auf den Grundstücken festgestellt werden muss. Ebenso müssten tagsüber und am Wochenende mindestens 50% und in den Abendstunden mindestens 25% des Parkraumangebotes für alle Nutzer freigehalten werden.

Zur Überwindung der Überlastung des öffentlichen Parkraumangebotes wurde daher, ergänzend zu den stadträumlichen, infrastrukturellen, planungsrechtlichen und personellen Maßnahmen, ein auf die Problemlagen in Raunheim zugeschnittenes verkehrsordnungsrechtliches System entwickelt, welches, zumindest bis zur Wirkung der genannten ergänzenden Maßnahmen, die Sicherheit und Ordnung im ruhenden Verkehr wiederherstellt.

Mit dem „Raunheimer Bürgerparkausweis“ (RBPA) wurde ein differenziertes Zonenhalteverbot in den Straßenzügen eingerichtet, um quartiersbezogene Problemlagen zu regulieren. Bewohner / Anwohner konnten sich auf Antrag von diesem Zonenhalteverbot befreien lassen, die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung wurde über eine durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung geregelt.

Grundsätzlich war anzunehmen, dass eine Evaluation der getroffenen Maßnahmen in Wirkung und Verhältnismäßigkeit und der räumlichen Abgrenzung erfolgen muss. Ebenso war zu erwarten, dass sich übergeordnete Behörden und nachteilig Betroffene der umgesetzten Maßnahmen mit den Rechtsgrundlagen dieser neuen, einmaligen Maßnahme beschäftigen.

So erfolgten nach einer ersten Veröffentlichung des räumlichen Geltungsbereichs der festgesetzten Zonen unmittelbar erste Anpassungen auf der Basis von Hinweisen aus Politik und Bevölkerung. Auf der Grundlage der parlamentarischen Diskussion wurde der vorgeschlagene Satzungsinhalt ergänzt und weiter qualifiziert.

Nach Einführung zeigten sich unmittelbar und anhaltend die gewünschten deutlichen Entlastungseffekte in den Wohnquartiersstraßen. So reduzierte sich das Parken von Lieferfahrzeugen erheblich, hier fand maßgeblich die beabsichtigte Verlagerung zu ausgewiesenen Parkzonen für Kleinlaster statt, diese wurden aufgrund des hohen Nutzungsdruckes zusätzlich erweitert. In den eingerichteten Parkzonen rund um den S-Bahnhof und einen großen Hotelbetrieb stellten sich ebenfalls nach kurzer Zeit die erwünschten Effekte ein. In den einschlägigen Internetforen wurden die Maßnahmen schnell kommuniziert, die Parkzeitbegrenzung wurde ebenfalls schnell auf Seiten wie bspw. Parkopedia übernommen.

Es zeigten sich leider auch ungewollte Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen. So konnte zunehmend festgestellt werden, dass der freiwerdende Parkraum in den Wohnquartieren nun

durch Anwohner belegt wurden, welchen durchaus eigentlich die Möglichkeit gegeben war, Parkplätze auf dem eigenen Grundstück zu nutzen. Diese Entwicklung wurde auch durch das Regierungspräsidium als zuständige Kommunalaufsicht kritisch begleitet. Ebenfalls wurde nach Prüfung der Maßnahmen durch das Regierungspräsidium die Vergabe der Ausnahmegenehmigungen auf Basis einer Satzung rechtlich angezweifelt. Die Kommunalaufsicht argumentierte, dass die bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderliche Einzelfallprüfung, durch eine Satzung in Frage gestellt ist. Auf Empfehlung der Verwaltung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Satzung in der Sitzung im April 2022 zugunsten von Handlungsrichtlinien aufgehoben.

Aktuelle Situation:

Seit dem 28.04.2022 sind in der Verwaltung 78 Anträge zum „Parken im Zonenhaltverbot“ eingegangen. Diese gliedern sich wie folgt auf:

33 Anträge: Austausch Fahrzeug (Altbestand RBPA; die Laufzeit wurde nicht verlängert)

45 Neuanträge:

12 Anträge= Mietwohnung, kein Parkplatz auf Grundstück vorhanden.

23 Anträge= Wohneigentum, kein Parkplatz auf Grundstück vorhanden.

10 Anträge= Ablehnung; wohnhaft außerhalb der Parkzonen.

Auf Basis der bislang erfolgten Abstimmung mit dem Regierungspräsidium erfolgt die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme in Einzelfallprüfung.

Die nachfolgende Aufstellung der ausgestellten Ordnungswidrigkeiten beinhalten ausschließlich die Halt- und Parkverstöße im ruhenden Verkehr:

Anzahl Ordnungswidrigkeiten 2022: 6103

Anzahl Ordnungswidrigkeiten 2021: 6904

Anzahl Ordnungswidrigkeiten 2020: 8375

Anzahl Ordnungswidrigkeiten 2019: 8894

Anhand der Auswertungen lässt sich ableiten, dass sich die Halt- und Parkverstöße der letzten 4 Jahre bei gleichbleibendem Personal deutlich verringert haben. Die Einführung „Parken im Zonenhaltverbot“ hat somit nicht zur Folge, dass die Ahndung von Halt- und Parkverstößen angestiegen ist. Die Maßnahmen haben nachweislich zu einer Beruhigung der Verkehrssituation beigetragen. Es ist allerdings auch immer noch festzustellen, dass eine stetige Kontrolle zur Durchsetzung der getroffenen Maßnahmen erforderlich ist (bspw. Stresemannplatz, Breslauer Straße, Karlstraße). Somit erscheinen nach aktuellem Stand die Maßnahmen auch noch verhältnismäßig, da der externe Parkdruck auf die Parkflächen in den Wohnquartieren nach wie vor sehr hoch ist.

Bisherige Vorgänge:

Ist immer durch den FD auszufüllen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	
Kostenstelle	

**Drucksache
2023-370**



Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Herberich
stellv. Bürgermeisterin

Lang
Fachbereich II

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 11.11.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Fachdienst	SE

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.01.2023	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.01.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtentwicklung	22.02.2023	vorberatend

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

Fraktionsantrag FA/2022-257
Festlegung zu gestalterischen und finanziellen Rahmenbedingungen einer öffentlichen Toilettenanlage am Bahnhofsvorplatz

Beschlussvorschlag:

Die städt. Gremien verständigen sich auf eine der vier vorgeschlagenen Fassadengestaltungen und legen fest, ob die Benutzung der öffentlichen WC-Anlage kostenfrei erfolgt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge: Fraktionsantrag FA/2022-257 sowie Mitteilungsvorlage 2022-296

Allgemeines

Die für den Bahnhofsvorplatz vorgesehene öffentliche WC-Anlage wird als Serienfertigung mit einer barrierefreien Ausstattung vorgesehen. Da die Serienfertigung lediglich eine schlichte Betonvorsatzschale umfasst, die der zentralen Bedeutung des Bahnhofsvorplatzes in gestalterischer Hinsicht nicht gerecht würde, werden den städt. Gremien insgesamt 4 Varianten zur Gestaltung der Fassade vorgestellt. Ebenso werden mögliche Bezahlsysteme vorgestellt.

Um den städt. Gremien neben gestalterischen Aspekten auch eine kostenbasierte Entscheidungsgrundlage zu bieten, werden die nachstehend aufgeführten Fassadenelemente und möglichen Bezahlsysteme mit Zulagepreisen, bezogen auf eine WC-Anlage in Serienfertigung, versehen.

Fassadengestaltung

Wie in der Mitteilungsvorlage 2022-296 ausgeführt, ist die Fassade der geplanten öffentlichen Toilettenanlage am Bahnhofsvorplatz durch die städt. Gremien festzulegen. Unter einer Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten hat die Verwaltung die Gestaltungselemente Buntsandstein, Holz, Edelstahl und Glas ausgewählt und stellt diese nachstehend vor:

Buntsandsteinfassade

Das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude verfügt über eine Buntsandsteinfassade. Aus diesem Grund würde mit einer vergleichbaren Fassadengestaltung der öffentlichen WC-Anlage ein Wiedererkennungswert geschaffen und ein weiteres Funktionsgebäude mit einer vergleichbaren Fassade ausgestattet. Es handelt sich bei dieser Gestaltungsvariante um einen geschliffenen Buntsandstein in Bahnen, dessen Einzelsteine 20 cm hoch und ca. 30 – 50 cm lang sind. Die Steinfassade würde nachträglich mit einem AGS-Belag (Antigraffitienschutz) behandelt und somit auch Schutz vor Verschmutzungen bieten.

Die zusätzlichen Kosten für die Fassadengestaltung mit Buntsandsteinen belaufen sich auf brutto 12.149,90,- EUR.



Bild 1: Buntsandsteinfassade WC-Anlage Bad Homburg

Holzfassade

Unmittelbar neben dem Bahnhofsgebäude befindet sich ein Elektronisches Stellwerk (EStW) der Bahn, das in den Giebeln über eine Holzverkleidung verfügt. Somit würde sich auch eine Holzfassade zur Verblendung der WC-Anlage eignen. Die vorgestellte Lärchenholzfassade der WC-Anlage wird mit einer unsichtbaren Lattung verschraubt. Das Holz dunkelt im Laufe der Zeit nach. Die Holzfassade ist pflegearm, jedoch materialbedingt schwieriger gegen Graffiti zu schützen.

Die zusätzlichen Kosten für die Fassadengestaltung mit einer Holzfassade belaufen sich auf brutto 24.478,30 EUR.



Bild 2: Lärchenholzfassade WC-Anlage Hamburg

Edelstahlfassade

Bedingt durch die weltwirtschaftliche Situation unterliegen Edelstahlmaterialien derzeit sehr hohen Preisschwankungen und bisweilen langen Lieferzeiten. So sind für den vorgestellten Fassadentyp derzeit mindestens 30 Wochen Lieferzeit vorzusehen.

Die zusätzlichen Kosten für die Fassadengestaltung mit einer Edelstahlfassade belaufen sich auf brutto 46.969,30 EUR.



Bild 3: Edelstahlfassade WC-Anlage Detroit/USA

Glasfassade

Das schwer zu zerstörende Macrolon-Glas dieser Variante wird mit 8 mm starken Einscheibensicherheitsglasplatten vollflächig auf die Betonvorsatzschale aufgeklebt. Dabei kann die Farbe der Platten frei gewählt werden. Das nachstehend aufgeführte Modell in roter Farbe stellt daher lediglich ein Vergleichsmuster dar.

Graffitis haften auf Glas sehr schlecht und können besonders dann einfach entfernt werden, wenn das Glas zuvor mit einem AGS-Belag (Antigraffitienschutz) versehen wurde. Somit kann die Fassade jederzeit leicht gereinigt werden.

Die zusätzlichen Kosten für die Fassadengestaltung mit einer Glasfassade belaufen sich auf brutto 20.015,80 EUR.



Bild 4: Glasfassade WC-Anlage Schorndorf

Bezahlssysteme

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage 2022-296 ausgeführt, sah die Verwaltung bislang eine kostenlose Nutzung der WC-Anlage vor, um einen Zugang zur Anlage auch dann zu ermöglichen, wenn kein Bargeld oder eine EC-Karte verfügbar sind. Zudem ist die Erhebung einer Nutzungsgebühr mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, welcher die Vereinnahmung einer Nutzungsgebühr zumindest wirtschaftlich fragwürdig erscheinen lässt. Dennoch werden

nachstehend verschiedene Bezahlssysteme vorgestellt und mit Zulagepreisen, bezogen auf eine WC-Anlage in Serienfertigung ohne Bezahlssystem, versehen.

Münzautomatik

Die öffentliche WC-Anlage kann mit dem Einwurf von Münzen geöffnet werden. Das eingeworfene Nutzungsentgelt fällt in eine separat abgeschlossene Geldkassette im Technikraum. Menschen mit Beeinträchtigungen können mittels Euro-Key die WC-Anlage kostenfrei nutzen.

Die Höhe des Nutzungsentgelts kann durch die Stadt festgelegt bzw. jederzeit aktualisiert werden.

Die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung einer Münzautomatik belaufen sich bei zwei Türen auf insgesamt brutto 3.570,- EUR.

Münzautomatik mit Kartenzahlung

Die öffentliche WC-Anlage kann mit dem Einwurf von Münzen oder mit der Nutzung eines EC-Kartenlesegeräts geöffnet werden. Das eingeworfene Nutzungsentgelt fällt in eine separat abgeschlossene Geldkassette im Technikraum. Menschen mit Beeinträchtigungen können mittels Euro-Key die WC-Anlage kostenfrei nutzen.

Die Höhe des Nutzungsentgelts kann durch die Stadt festgelegt bzw. jederzeit aktualisiert werden.

Die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung einer Münzautomatik mit Kartenzahlung belaufen sich bei zwei Türen auf insgesamt brutto 13.090,- EUR.

Vorbereitung für nachträglichen Einbau einer Münzautomatik

Der Hersteller bietet auch die Vorbereitung für einen nachträglichen Einbau einer Münzautomatik an. Hierbei wird in der Fassade eine entsprechende Aussparung vorgesehen, die mit einer Edelstahlblende abgedeckt wird. Die Vorbereitung sieht zudem Leerrohre und Verkabelungen in den Technikraum vor.

Die zusätzlichen Kosten für die Vorbereitung eines nachträglichen Einbaus einer Münzautomatik belaufen sich bei zwei Türen auf brutto 2.975,- EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan

**Drucksache
2022-336**



Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtentwicklung

Brune
FD Infrastruktur

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 02.12.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2020	beschließend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend

Betreff:
SPD-Fraktion;
Grünflächen- und Baumpatenschaften im öffentlichen Bereich

Anlage(n):

(1) 2020-899 SPD-Antrag Grünflächen- und Baumpatenschaften im öffentlichen Bereich

2020/899



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herr
Stadtverordnetenvorsteher
Angelo Pellilli
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Steffen Gabriel
David Rendel

Kontakt:
dorothee.herberich@gmx.de
06142/44118

Datum:
01.12.2020



www.facebook.de/SPDRaunheim



www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Antrag: Grünflächen- und Baumpatenschaften im öffentlichen Bereich

Der Magistrat wird beauftragt Voraussetzungen zu schaffen, um ab der kommenden Pflanzsaison Baum- und Grünflächenpatenschaften im öffentlichen Raum zu ermöglichen.

Begründung:

Die seit Jahren durchgeführten Maßnahmen des Programmes ‚Grünes Raunheim‘ haben sowohl die Lebensqualität als auch die mikroklimatische Qualität im Stadtgebiet nachhaltig verbessert.

Raunheim ist dadurch bunter und grüner geworden. Damit einhergehend ist auch deren Bedeutung im Bewusstsein vieler gestiegen.

Aus dem subjektiv wahrgenommenen ‚öffentlichem Gestrüpp‘ sind vielfach kleine Pflanzasien geworden, deren gestalterische und ökologische Qualität deutlich zugenommen haben. Dies führt dazu, dass der Pflanzstreifen oder der Baum vor dem Haus wieder stärker als Bereicherung des eigenen Lebensumfeldes verstanden und wertgeschätzt werden.

Zudem ist dadurch die Bereitschaft gestiegen, Mitverantwortung für diese Bereiche zu übernehmen.

Gerade in den letzten Sommern mit seinen Extremhitzeperioden wurde offenbar, dass die Versorgung des öffentlichen Grüns nicht allein durch die Mitarbeiter der AöR zu leisten ist. Hier griffen schon viele Raunheimerinnen und Raunheimer zur Gießkanne, um dem Grün vor ihrer Türe Wasser zu geben.

WIR BEWEGEN RAUNHEIM 3.0!

Auch gab es vereinzelt schon Ideen, Baum- und Pflanzscheiben selbstständig zu bepflanzen. Dies ist bisher jedoch möglich, zumal auch keine Absprachen mit der öffentlichen Grünpflege getroffen werden konnten.

Dies könnte verbindlich durch Grün- und Baumpatenschaften geregelt werden. Hierbei wird ein Vertrag zwischen Verwaltung und Baumpaten geschlossen, der den Umfang und die Möglichkeiten der Patenschaft regelt. So können vielfach die öffentlichen Grünflächen und Pflanzstreifen noch individueller bepflanzt und engmaschiger gepflegt werden, andererseits entlastet die private Patenschaft die öffentliche Grünpflege im entsprechenden Umfang.

Nachfolgend aufgeführt sind einige Punkte, die mit einer Patenschaftsvereinbarung geregelt werden könnten:

- Festlegung von Rahmenbedingungen im Hinblick auf Größe, Mindestabstände zum fließenden Verkehr
- Festlegung des Pflegeumfanges (beispielsweise muss das Beschneiden der Bäume weiterhin in der öffentlichen Obhut verbleiben)
- Art der Bepflanzung (geeignete Pflanzen, Hilfe bei der Zusammenstellung von Pflanzgruppen)
- Anbringen von Patenschaftstafeln innerhalb der Grünfläche
- Möglichkeit einer Umrandung geringer Höhe, um die Pflanzzonen vor Hunden etc. zu schützen

Zudem sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, den Baum- und Grünflächenpaten eine Anlaufstelle für eine beratende Hilfestellung zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gluch

WIR BEWEGEN RAUNHEIM 3.0!

Fachbereich IV
Bildung, Soziales, Bürgerservice

Postanschrift
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Frau Jühe
Tel.: 06142 – 402 278
Fax: 06142 – 402 228
Mail: k.juehe@raunheim.de

Datum: 20.01.2023

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Antrag der SPD Fraktion Raunheim

Grünflächen- und Baumpatenschaften im öffentlichen Bereich

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt Voraussetzungen zu schaffen, um ab der kommenden Pflanzsaison Baum- und Grünflächenpatenschaften im öffentlichen Raum zu ermöglichen

Beantwortung durch die Verwaltung:

Umsetzungsvorschlag für den Einsatz ehrenamtlicher Grünflächen- und Baumpatenschaften in Raunheim

Im Rahmen des Stadtleitbildprozesses beschäftigte sich insbesondere der Arbeitskreis „Umwelt und Klimaschutz“ mit den Gegebenheiten und Bedingungen vor Ort, um für nachhaltigen Schutz und Erhalt unserer Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Unter dem Themenziel „Förderung von Biodiversität“ wurde die Herstellung eines stadtweiten, umfänglichen Schutzes bestehender Grünstrukturen durch ein System von Bebauungsplänen, die Nachverdichtung und Flächeninanspruchnahmen weitreichend einschränken, gefordert. Für bestehende Grünflächen wurde daraufhin in den Bebauungsplänen Festsetzungen gewählt, die weitreichende Verpflichtungen zu einer ökologischen Grünflächengestaltung vorschreiben.

Die Stadt Raunheim hat dazu ein umfangliches Biodiversitätskonzept verabschiedet. In diesem Konzept werden alle Belange der Ökologie berücksichtigt, die innerhalb des bebauten und unbebauten Stadtgebietes vorhanden sind. Maßnahmen sind beispielsweise umfangliche Entsiegelungen, ein ambitioniertes Straßenbaumprogramm, die ökologische Aufwertung von öffentlichen Grünanlagen und privaten Gärten etc.

Entstehen konnten hierdurch in den vergangenen Jahren gänzliche neue Grünbereiche, bisherige Anlagen konnten teilweise erheblich aufgewertet werden.

Das Engagement und Interesse der Raunheimer Bevölkerung für den Umwelt- und Klimaschutz hat an Bedeutung auch nach dem Stadtleitbildprozess deutlich weiter zugenommen. In Bürgerbeteiligungsaktionen konnte so beispielsweise der Garten der Verschwisterung neugestaltet werden, oder auch Aufforstungen mit klimastabilen Baumarten im Raunheimer Forst erfolgen.

Insbesondere während der durch den Klimawandel bedingten trockenen Sommermonate ist die Stadt beim Erhalt und weiteren Ausbau Raunheims zu einer besonders grünen und umweltstabilisierenden Stadt auf den ehrenamtlichen Einsatz der Bevölkerung angewiesen.

Das ehrenamtlich erwünschte Engagement bezieht sich auf einfachere pflegerische Leistungen, und soll selbstverständlich nicht die grundsätzliche Arbeit der AöR bzw. weiterer Fachfirmen kompensieren. Es wird empfohlen, die Vielzahl an Fragen zu den erwünschten Leistungen im Einzelnen, der Frequenz der zu erbringenden Arbeiten, Pflanzmaterial, Werkzeug, Kooperation etc. in einer vertraglichen Vereinbarung zu regeln. Denn dies schafft Klarheit auf beiden Seiten, bzw. unterstützt den Erfolg des Konzeptes.

Grundsätzlich wird empfohlen, die Auswahl der ersten Plätze und Pflanzbereiche in enger Absprache mit der AöR zu treffen. Kleine Tafeln sollen dokumentieren, dass der Bereich im Rahmen der ehrenamtlichen Grünpatenschaft gepflegt wird. Der turnusmäßige Austausch mit den Patinnen und Paten wird als unterstützend erachtet, bei Motivationstreffen könnten kleine Geschenke ausgegeben bzw. Anerkennung gezollt werden.

Nach einem erfolgreichen Start könnten weitere Bereiche, Plätze oder auch Baumscheiben in das Konzept aufgenommen werden.

Ein öffentlicher Aufruf – insbesondere auch über die sozialen Medien – könnte für die ehrenamtliche Grünpatenschaft werben.

Es wird empfohlen, die Verantwortlichkeit bei der AöR zu verorten, diese agiert in enger Abstimmung mit dem FD III.2 sowie dem FBIV.

Die inhaltlichen Details bitten wir der Muster - Vereinbarung, die als Anlage im Entwurf beigefügt ist, zu entnehmen.

Kerstin Jühe
Fachbereichsleitung



Hier pflegen unsere Grünpaten

Aktion Grünpatenschaft der STADT RAUNHEIM 

Vereinbarung zur Übernahme der Patenschaft für eine öffentliche Grünfläche

Zwischen der

Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim (Eigentümer),
Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR,
Johann-Sebastian-Bach-Straße 52, 65428 Rüsselsheim am Main

und dem



und....

(Patin / Pate)

Vorname, Name: _____

Straße, Nr. _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Patin / der Pate übernimmt die Pflege der folgenden städtischen Grünfläche:

Bezeichnung	Lage (Ortsteil, Straße, Lagehinweis)	Größe

2. Art der Grünfläche:

z.B. Bodendecker mit Baum (Baum Nr. , Linde)

3. Zustand der Grünfläche:

Siehe beigefügte Foto(s) S. 4 und Beschreibung

4. Pflege der Grünfläche

Die Grünfläche soll dauerhaft attraktiv und artenreich gestaltet und erhalten werden. Dazu umfasst die Pflege der Grünfläche folgende Aspekte:

- Kontrolle des Aufwuchses:
Die Paten kontrollieren den Pflanzenbewuchs auf der Fläche und entfernt unerwünschten Aufwuchs (insbesondere Gehölzarten oder stark wuchernde Unkräuter wie z.B. Quecke).
- Rückschnitt:
Die Paten gewährleisten durch entsprechende Schnittmaßnahmen, dass die Pflanzung nicht über die Begrenzungen der Pflanzfläche hinaus in benachbarte Flächen wachsen (Fußweg / Straße) (aber: Baumschnitt- und Baumpflegemaßnahmen obliegen der Stadt Raunheim bzw. dem Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR).
- Wässern:

In längeren Trockenphasen im Frühjahr und Sommer (ab Anfang März bis Ende August) sollten insbesondere junge Pflanzungen einmal wöchentlich gewässert werden.

- Müll-/Unratentfernung:
Die Paten entfernen evtl. anfallenden Müll / Unrat.
- Baumschnitt / Baumpflege:
Baumschnitt- und Baumpflegemaßnahmen obliegen der Stadt Raunheim bzw. dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR. Wildtriebe, die aus dem Boden schießen, dürfen entfernt werden.
- Außergewöhnliche Vorkommnisse wie Krankheitsbefall, Schäden an Pflanzen oder Pflanzfläche oder außergewöhnliche Müllablagerungen teilen Sie bitte der Stadt Raunheim bzw. dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim mit (Ansprechpartner siehe Nr. 13).

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig:

- Die Anwendung von Herbiziden, Pestiziden und sonstigen schädigenden Stoffen
- Das Abflämmen oder Dämpfen von Pflanzenbeständen,

Mit Ausnahme der Baumschnitt-/Baumpflegearbeiten erfolgen alle Arbeiten in Eigenverantwortung der Paten.

5. Gestaltung der Grünfläche (ergänzende Bepflanzungen):

Die Gestaltung der Grünflächen wird zwischen der Stadt Raunheim, dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim und den Pflege-Paten einvernehmlich abgestimmt. Grundsätzlich dürfen aber:

- keine sich stark ausbreitenden Pflanzen und invasive Arten gesetzt werden z.B. (Bambus in Arten und Sorten, Riesenknöterich-Arten (*Fallopia sachalinense*, *Fallopia japonica* und *Fallopia x bohemica*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*).
- keine als schädlich bekannten Pflanzen gesetzt bzw. angesät werden. Das betrifft insbesondere den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und die Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), die zum Beispiel über Sämereien aus Vogelfutter einwandern kann.
(Eine Übersicht der vom Bundesamt für Naturschutz als gefährlich eingestuften Pflanzenarten findet sich im Internet unter: www.floraweb.de/neoflora/handbuch.html)

Nicht zulässig sind eine Veränderung der Größe, Form und Art der Grünfläche (insbesondere eine Versiegelung oder teilweise Versiegelung), die Entfernung oder Beschädigung von auf der Fläche befindlichen Bäumen sowie die Verwendung von Folien, oder Unkrautvlies in Verbindung mit Schotter- oder Kieselsteinen.

Die Beseitigung der vorhandenen Begrünung sowie eine eventuelle Neu- bzw. Umgestaltung der Patenfläche kann ggf. in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim vereinbart werden.

6. Entsorgung:

Alle bei der Pflege der Grünfläche anfallenden Abfälle sind nach Abfallart getrennt ordnungsgemäß mit dem Hausmüll, oder in die Biotonne, je nach Abfallart zu entsorgen.

7. Arbeitssicherheit

Alle Arbeiten müssen so durchgeführt werden, dass Dritte nicht gefährdet oder fremde Sachen beschädigt werden können. Die Patin / der Pate verrichtet die zur Pflege notwendigen Arbeiten auf eigene Gefahr und haftet für ihr/sein Handeln bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für vom Paten eingesetzte Dritte. Die Verwendung von Tritt- und Stehhilfen (z. B. Leitern, Elefantenfüßen oder ähnlichem) und motorisierten Maschinen ist nicht erlaubt.

8. Aufwandsentschädigung

Die Patenschaft erfolgt unentgeltlich, eine Aufwandsentschädigung vom Eigentümer erfolgt nicht.

9. Kennzeichnung der Fläche

Jede übernommene Patenschaft wird vom Städtesservice Raunheim Rüsselsheim durch ein Schild gekennzeichnet.

10. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt zunächst immer bis zum 31.12. des Kalenderjahres nach der Unterzeichnung und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, solange keine der Vertragsparteien die Vereinbarung nach den Bestimmungen der Nr. 11 kündigt.

11. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien fristgerecht drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer nach Nr. 10 gekündigt werden (also jeweils spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres der Unterzeichnung der Vereinbarung).

Eine außergewöhnliche Kündigung der Vereinbarung durch den Paten ist in Härtefällen (Umzug, Krankheit, Unfall) ohne Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich. Die Information zur Kündigungsabsicht aus vorgenanntem Grund, muss jedoch schriftlich erfolgen.

Die Eigentümerin kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Pate seinen Aufgaben nach diesem Vertrag nicht nachkommt oder grob gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt. In der Regel wird bei einem Verstoß zunächst das direkte Gespräch mit dem Paten gesucht, in schweren Fällen (insbes. Verstöße gegen die grundsätzlich verbotenen Maßnahmen in Nr. 4 und die Regeln in Nr. 5) ist eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Ankündigung möglich.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform (Brief oder Email).

Bei notwendigen Fällungen von Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder bei Umbauarbeiten von Grünanlagen, Gehwegen, etc. ist der Eigentümer berechtigt, dies ohne vorherige Absprache oder sonstiger Mitteilung an den Paten-/in durchzuführen. Der Eigentümer ist dennoch bestrebt, vorab die Paten-/in zu informieren. Beschädigungen und oder Ersatz der Pflanzungen werden durch den Eigentümer nach Rücksprache mit dem Paten-/in fachgerecht wiederhergestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bei Wegfall von Patenschaftsanlagen durch, z.B. ortsveränderlichen Baumaßnahmen, besteht nicht.

12. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich geschlossen wurden. Dies gilt auch für das Abbedingen des Erfordernisses der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Ansprechperson bei der Stadt Raunheim und dem Städtesservice Raunheim Rüsselsheim:

Fachdienst Stadtplanung, Hochbau, Wohnungsaufsicht

Frau Karin Jechimer Tel. 06142-402163

Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR

Servicecenter Tel. 06142-832800

Kontakt per E-Mail an: gruenpatenschaften@raunheim.de

14. Hinweise zum Datenschutz

Mit der Speicherung meiner Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Patenschaft bin ich einverstanden. Die Hinweise gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

15. Sonstige Vereinbarungen

16. Beginn der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am in Kraft

Eigentümer:

Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Städtesservice Raunheim
Rüsselsheim AöR
Johann-Sebastian-Bach-
Straße 52
65428 Rüsselsheim am Main

Paten(n):

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage:

Lageplan:

Foto:

Antrag FA/2023-365



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 18.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend

Betreff:
B90/Die Grünen Antrag;
Durchführung eines Bürgerentscheids zur Benennung der Schrägseilbrücke nach dem verstorbenen Ehrenbürgermeister Thomas Jühe

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Raunheim, den 17.01.2023

Antrag: Durchführung eines Bürgerentscheids zu Benennung der Schrägseilbrücke nach dem verstorbenen Ehrenbürgermeister Thomas Jühe

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Raunheim wird beauftragt, einen Bürgerentscheid zur Frage, ob die Brücke am östlichen Stadteingang nach dem verstorbenen Ehrenbürgermeister Thomas Jühe benannt werden soll, vorzubereiten.

Begründung:

In Raunheim gab es bisher keine Benennung von Brücken. Da jedoch im Internet bereits kontrovers diskutiert wird, ob die Schrägseilbrücke am östlichen Stadteingang „Thomas-Jühe-Brücke“ genannt werden sollte, empfiehlt es sich, diese Frage durch einen Bürgerentscheid zu klären.

Da obendrein in diesem Jahr sowohl die Bürgermeisterwahl als auch die hessische Landtagswahl stattfinden werden, kann ein Bürgerentscheid kostengünstig in Verbindung mit einer dieser Wahlen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Antrag FA/2023-366



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 18.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	Mohammed Ghazi

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend
Magistrat	02.05.2023	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.05.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:
Antrag Mohammed Ghazi;
Einrichtung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Raunheim

Anlage(n):
(1) Antrag



FA/2022-366

Kontakt:

Mohammed-Ghazi@web.de

0178/8830322

Datum:

16.01.2023

Online:

www.ghazi-mohammed.de

www.facebook.de/mohammed.gh.522

www.instagram.com/mohammed_ghazi_05.03.2023

M.Ghazi – In den Binsenbüschen 15 – 65479 Raunheim

An
Stadtverordnetenvorsteher
Herr D. Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Antrag: Einrichtung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird der Magistrat aufgefordert, einen Inklusionsbeirat einzurichten. Bei der Einrichtung des Inklusionsbeirates, bei der Erarbeitung einer entsprechenden Satzung und der Gestaltung eines inhaltlichen Profils sind der/die Behindertenbeauftragte und die Verbände und Institutionen, die sich um die Belange behinderter Menschen kümmern, mit einzubeziehen.

Begründung:

In Deutschland leben ca. 8,6 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung, in der Praxis sind es weit mehr. In Raunheim ist also statistisch gesehen jede(r) 10. Mitbürger(in) betroffen, auch wenn viele Einschränkungen nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. Die Bandbreite reicht von vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit bis hin zu schwersten geistigen und/oder körperlichen Behinderungen ohne Aussicht auf Genesung. Bislang gibt es in Raunheim kein offizielles Gremium, das sich speziell der Bedürfnisse, Nöte, Ängste und Wünsche behinderter Menschen annimmt.

Inklusionsbeiräte sind wichtige Ansprechpartner für behinderte Menschen, aber auch für die Verwaltung, die Politik und die Verbände. Ihre Arbeit ist besonders wichtig, um vor Ort Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung ohne Ausgrenzung und ohne Barrieren zu ermöglichen. Gerade in Raunheim hat sich die Arbeit der Beiräte bewährt, wie die erfolgreiche Arbeit des Seniorenbeirats und des Ausländerbeirates zeigen.



Mohammed
Ghazi

DEINE STADT

DEINE ENTSCHEIDUNG

Der Inklusionsbeirat soll als beratendes Gremium für die Stadtverordnetenversammlung fungieren. Daher wird vorgeschlagen, dass auch Vertreter aus Politik und Verwaltung Mitglieder des Beirats sein sollen.

Durch die ständige Beteiligung von Politik und Verwaltung in diesem Gremium und den damit einhergehenden Informationsfluss können Entscheidungen zeitgerecht und zielgerichtet herbeigeführt werden. So können Haushaltsmittel gezielt für den vorhandenen Bedarf eingesetzt und Mehrkosten z.B. durch aufwändige Nachrüstungen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mohammed Ghazi

**Fachbereich IV
Soziales und Kultur**

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Frau Mohr
Tel.: 06142 – 402 278
Fax: 06142 – 402 228
Mail: k.mohr@raunheim.de

Datum: 14.12.2020

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Antrag von Mohammed Ghazi, zum Zeitpunkt der Antragstellung unabhängiger Bürgermeisterkandidat

Antrag:

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird der Magistrat aufgefordert, einen Inklusionsbeirat einzurichten. Bei der Einrichtung des Inklusionsbeirates, bei der Erarbeitung einer entsprechenden Satzung und der Gestaltung eines inhaltlichen Profils sind der/die Behindertenbeauftragte und die Verbände und Institutionen, die sich um die Belange behinderter Menschen kümmern, mit einzubeziehen.

Beantwortung durch die Verwaltung:

1. Hintergrund

Das Statistische Bundesamt weist zum 31.12.2021 einen Anteil an schwerbehinderten Menschen in Deutschland von 7.795.340 aus, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 9,4% entspricht.

Inklusion ist in Deutschland ein gesellschaftliches und politisches Ziel. Leben und Gesellschaft sind für Menschen mit Behinderung so zu gestalten, dass diese gleichberechtigt teilhaben können. Inklusion bedeutet somit, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen,

vielmehr ist die Gesellschaft aufgerufen und rechtlich verpflichtet, Strukturen zu schaffen, die es jedem Menschen – auch den Menschen mit Behinderung – ermöglichen, von Anfang an ein wertvoller Teil der Gesellschaft zu sein.

Rechtlich verankert ist dieser Grundsatz seit 1994 in Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Damit darf der Staat Menschen mit Behinderung nicht anders behandeln als alle anderen Mitbürger der Gesellschaft. Zudem hat sich Deutschland 2009 der UN-Behindertenrechtskonvention angeschlossen, hier verpflichtet z.B. Artikel 24 dieses internationalen Abkommens die Vertragsstaaten, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

Diese rechtlichen Festsetzungen und Grundsätze hatten maßgebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche des Lebens für Menschen mit einem Handicap.

Die konsequent gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfasst dabei alle erdenklichen Bereiche, u.a. Bildung, Arbeit, Freizeit, Soziales und Familie.

Im Rahmen des über Jahrzehnte andauernden Umsetzungsprozesses ist das Inklusionsgebot in Europäisches, Bundes- und Landesrecht geflossen, und heute dadurch keine freiwillige oder verhandelbare Leistung mehr.

Im Baurecht gelten heute entsprechende Vorgaben für ein barrierefreies Bauen, in den Sozialgesetzbüchern sind die Rechtsansprüche von z.B. Kindern mit Behinderung geregelt. So ist es im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) Aufgabe der Jugendhilfe, Angebote zur Förderung aller Kinder in Tageseinrichtungen (Kita / Hort) und Tagespflege vorzuhalten. Im Hessischen Schulgesetz sind in § 51 die Vorgaben zur Inklusion in der allgemeinen Schule bestimmt:

§1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt.

Zur Überwachung der Vorgaben und konkreten Umsetzung vor Ort wurden darüber hinaus über die Landkreise / Kreisfreien Städte Rahmenvereinbarungen, Umsetzungsrichtlinien oder auch, wie für den Kreis Groß-Gerau, ein Inklusionsleitbild entwickelt. Für den Inklusionsprozess des Kreises wurde die Umsetzung in drei Schwerpunkten vereinbart:

1. Gemeinsame Bildung und Betreuung von Anfang an - Bildungsteilhabe.
2. Integrierte Ausbildung und Arbeit - Teilhabe am Arbeitsmarkt.
3. Barrierefreies Gemeinwesen - Teilhabe in räumlicher und kommunikativer Hinsicht.

Ein Inklusionsbeirat wurde hier bereits im Jahr 2013 eingerichtet und hat die Aufgabe, die Umsetzung der Maßnahmen des Inklusionsplans zu steuern und zu überprüfen.

Der Auftrag für die einzelnen Kommunen ist hierdurch bereits sehr klar festgelegt, eigene Spielräume bestehen sehr eingeschränkt lediglich bei der Festlegung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z.B. Bushaltstellen).

2. Inklusion in Raunheim

Das Inklusionsgebot wird somit auch in Raunheim in den verschiedenen Bereichen konsequent umgesetzt.

2.1 Umsetzung in der Kindertagesbetreuung

Die Stadt Raunheim betreibt neun Kindertagesstätten für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zur Einschulung. Darüber hinaus bieten in der Stadt noch die Kita Arche Noah der Evangelischen Paulusgemeinde sowie der freie Träger Kolibris e.V. Betreuungsplätze an.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen haben aktuell 20 Kinder einen sogenannten Integrationsstatus (ab dem neuen Kitajahr 27 Kinder), sind also mit einem Handicap belastet.

In Hessen regelt die *Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder* die an dieser Stelle konkrete Umsetzung der in § 53 SGB XII formulierten Vorgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern sowie den Menschen mit Behinderung in seiner Entwicklung ganzheitlich zu fördern und in die Gesellschaft einzugliedern.

So legt die Rahmenvereinbarung als Qualitätsstandards für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen, in der Kinder mit Behinderung betreut werden, u.a. fest

- Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder ist verpflichtet, seine pädagogischen Mitarbeiter*innen fortzubilden. Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten einschließlich Fachberatung erforderlich. Hierüber sind Nachweise zu führen und entsprechend vorzulegen.
- Die Gruppengröße (in der Regel 25 Kinder) ist bei Aufnahme von ein bis zwei Kindern mit Integrationsstatus um fünf Plätze (auf 20) zu reduzieren. Bei Aufnahme von drei Kindern mit Behinderung ist das Platzangebot der Kita dann um sechs und von vier Kindern um acht Plätze zu reduzieren.
- Gleichzeitig sind zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen nach Maßgabe des individuellen Gesamthilfeplanes für jedes Kind mit Behinderung über drei Jahren im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche durch den Träger vorzuhalten.

Ein individueller Hilfeplan für jedes Kind mit Behinderung wird in Hilfeplangesprächen, an denen neben den Eltern Vertreter*innen der Kita, des Kreises sowie Fach- und Therapiestellen beteiligt sind, erstellt. Über die Entwicklung des Kindes wird in dieser Zusammensetzung regelmäßig beraten, der Hilfeplan wird auf dieser Grundlage regelmäßig angepasst.

Die Kindertagesbetreuung in Raunheim greift das Thema Inklusion / Diversität konzeptionell pädagogisch altersgerecht auf, wie zuletzt z.B. am Tag des Down Syndroms am 21.03.2023 in der Kita Drachenland:

Aktion zum Welt-Down-Syndrom-Tag in der Kita Drachenland

Zum Welt-Down-Syndrom-Tag am 21.03.2023 überlegte sich das Team der Kita Drachenland zwei Aktionen. Nachdem das Thema im Morgenkreis den Kindern nähergebracht wurde, malten alle gemeinsam jeweils zwei verschiedene Socken-Ausmalbilder aus. Diese wurden im Eingangsbereich der Kita aufgehängt. Des Weiteren wurden Fotos von den unterschiedlichen Socken der Kinder und Mitarbeiter/-innen gemacht. Menschen mit Trisomie 21 oder Down-Syndrom besitzen drei Exemplare des Chromosoms Nummer 21. Normalerweise kommt jedes der insgesamt 23 Chromosomen immer doppelt vor, das zusätzliche 47. beeinflusst das Aussehen sowie die motorische, sprachliche und geistige Entwicklung. Warum Socken? Weil das Chromosom die Form einer Socke hat.



2.2 Umsetzung an den Schulen

Auch an den drei Raunheimer Schulen regelt das Hessische Schulgesetz in § 51 die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule in Umsetzung des § 53 SGBXII.

So ist in § 1 dazu folgendes bestimmt:

Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen

sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt.

Der gesetzliche Auftrag der Schulen zielt darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen viele Möglichkeiten zu bieten, um optimal gefördert zu werden und den bestmöglichen Abschluss zu erreichen.

In der Schule erhalten die Kinder mit Beeinträchtigung eine Schulassistenz, die das jeweilige Kind während der Unterrichtszeit individuell in einer eins- zu - eins Situation betreut und unterstützt. Auch hier werden die Hilfemaßnahmen an Hilfeplangesprächen, an denen die Eltern, Schulvertreter sowie weitere Förderfach- und Therapiestellen teilnehmen, gemeinsam festgelegt und fortlaufend evaluiert.

In der neuen Grundschule werden aktuell vier Kinder mit Beeinträchtigung durch Integrationshelfer unterstützt.

An der Pestalozzischule sind es elf Kinder, die von Integrationshelfern unterstützt werden.

Auch die Schulen greifen das Thema Inklusion pädagogisch auf, führen Projektwochen dazu durch und prägen somit die Kinder für eine uneingeschränkt wertschätzende Haltung allen Schüler*innen gegenüber.

2.3 Teilhabe am Arbeitsmarkt

Auch in ihrer Funktion als Arbeitgeber berücksichtigt die Stadtverwaltung Raunheim die Belange der Menschen mit Behinderung. So gehören zum Kreis der Beschäftigten – soweit die Beschäftigten diese freiwillige Angabe gegenüber der Stadt als Arbeitgeber getätigt haben – 21 Menschen mit Behinderung. Dies sind fast 10 % der Beschäftigten. Die Quote der beschäftigten Menschen mit einem GdB ab 50 % liegt bei etwas über 6 %.

Neben der Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags, Menschen mit Behinderung in der Stadt Raunheim zu beschäftigen, werden auch die Arbeitsbedingungen an die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Mitarbeitenden bei Bedarf angepasst. Dabei sind die konkreten Hilfestellungen sehr unterschiedlich und reichen von technischen Hilfsmitteln (zum Beispiel höhenverstellbaren Schreibtischen) bis hin zu persönlichen Arbeitsplatz-Begleitern oder Gebärdensprache-Dolmetschern.

Um für unsere Mitarbeitenden mit Behinderung die bestmöglichen Unterstützungen zu gewährleisten, arbeiten in der Stadt Raunheim die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat, das zuständige Inklusionsamt und die Personalabteilung eng zusammen und stimmen die jeweils durchgeführten Maßnahmen gemeinsam ab.

2.4 Bauliche Umsetzung – Infrastruktur

Auch in baulicher Hinsicht sind für den öffentlichen Raum (Gebäude und Anlagen) die Vorgaben klar geregelt. So bestehen für den öffentlichen Sektor weitreichende Vorgaben für den Abbau von Barrieren. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt das Ziel, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Für das barrierefreie Bauen ist vor allem die Definition von Barrierefreiheit in § 4 des BGG von Bedeutung. Hiernach ist Barrierefreiheit dann geschaffen, wenn die Umwelt so gestaltet ist, dass sie von Menschen mit Behinderung in derselben Weise genutzt werden kann wie von Menschen ohne Behinderung.

In Raunheim wurden gemäß diesen Vorgaben u.a. bereits die Bushaltestellen mehrheitlich barrierefrei umgestaltet, der Bahnhof um einen Fahrstuhl erweitert und auch die Kindertageseinrichtungen entsprechend erweitert.

Ab 2025 tritt dann überdies das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft. Es definiert Barrierefreiheitsanforderungen dann auch für Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28.06.2025 in den Verkehr gebracht bzw. für Verbraucherinnen und Verbraucher erbracht werden. Dies umfasst u.a. den gesamten Online-Handel, Hardware, Software, aber auch überregionalen Personenverkehr oder auch Bankdienstleistungen.

2.5 Beratung, Freizeit und soziales Miteinander

Für die Beantragung und Geltendmachung der Leistungen für den von Behinderung bedrohten oder betroffenen Personenkreis sind innerhalb der Raunheimer Stadtverwaltung mehrere Mitarbeiter*innen zuständig.

So z.B. für die Beantragung der Anerkennung eines Integrationsstatus in der Kindertagesbetreuung, damit hier die Platzreduzierung und Personalaufstockung erfolgen können (FD.IV.2 Kooperative Bildungsförderung). Auch die Hilfeplangespräche sowie die Unterstützung beim Identifizieren von geeigneten Fachstellen (Logopädie, Ergotherapie, Autismus Zentrum, SPZ etc.) gehören zu den hier verorteten Aufgaben.

Im Haus unter der Linde erhalten Familien beratende und koordinierende Unterstützung, wenn es z.B. um die Beantragung eines Pflegegrades / Pflegegeld geht, das wiederum der Finanzierung von Pflegeleistungen und Pflegemitteln dient. Auch Unterstützung bei der Vermittlung von stationärer Pflege, Kurzzeitpflege, Haushaltsnahen Dienstleistungen, der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Rollator etc.) etc. gehören zum Aufgabenprofil der dort beschäftigten Mitarbeiterin, sowie den beiden Mitarbeitern im FDIV.3 Soziales.

Die für die Beratung zuständige Mitarbeiterin fungiert gleichzeitig als offizielle Beauftragte der Stadt für behinderte Menschen in Raunheim. Sie vertritt die Belange des Personenkreises z.B. beim Kreis Groß-Gerau, der regelmäßig zu den Abstimmungstreffen einlädt, um die Situationen vor Ort zu betrachten.

Zudem sind in Raunheim z.B. der Gesundheitspflegeverein e.V., der Förderkreis für behinderte Menschen, der VDK sowie der Soziale Hilfsdienste e.V. selbstorganisiert, hier unterstützt die Stadt z.B. mit Räumlichkeiten.

Zu den wiederkehrenden Veranstaltungen in der Stadt gehören z.B. das Inge – Meier -Sportfest für Menschen mit und ohne Behinderung, die inklusive Faschingsveranstaltung, die die ASD in Kooperation mit dem Kerbeteam und weiteren ehrenamtlich Engagierten jährlich organisiert.

Grundsätzlich sind aber auch alle übrigen Angebote in städtischer Trägerschaft so zu gestalten, dass sie von allen Menschen - mit Beeinträchtigung oder ohne Beeinträchtigung - besucht und genutzt werden können.

3. Erweiterung der Vertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Raunheim

3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Das Inklusionsgebot hat, wie umfassend beschrieben, mittlerweile in den unterschiedlichen Rechtsgebieten auf Europa-, Bundes- und Landesebene Berücksichtigung und Umsetzung gefunden. Gesetzliche Vorgaben sind durch Umsetzungsrichtlinien, Rahmenvereinbarungen etc. in ihrer konkreten Umsetzung umfänglich beschrieben.

Ein eigener Handlungs- bzw. Interpretationsspielraum für Kommunen in der Ausübung der rechtlichen Vorgaben besteht (zum Glück) eigentlich nicht mehr.

Konsequent sicherzustellen ist aus Sicht der Verwaltung, dass der betroffene Personenkreis auf ein Beratungs- und Unterstützungsangebot in Raunheim zugreifen kann, dass ihn bei der Geltendmachung und Inanspruchnahme der möglichen Leistungen optimal unterstützt. Im Rahmen dieses Angebotes sollte auch eine proaktive Information über alle existierenden Förderprogramme, Fördermöglichkeiten und Angebote der unterschiedlichen Förderebenen erfolgen können, wenn Bürgerinnen und Bürger hier eine Einschätzung wünschen (Expertenwissen).

Der Inklusionsauftrag besteht für sämtliche Bereiche der Stadt, und wirkt dadurch in alle sozialen, baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen, die von der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben zur Umsetzung empfohlen werden. Eine konsequente Überprüfung sämtlicher Drucksachen auf Einhaltung und Ausschöpfung der rechtlichen Vorgaben bzw. Möglichkeiten im Bereich der Inklusion als freiwillige Selbstkontrolle bzw. Qualitätssicherung wäre hier eine zusätzliche Unterstützung.

Die Möglichkeit zur Beschwerde und Inanspruchnahme von fachlichem Beistand in Fällen erlebter Diskriminierung (sozial, baulich z.B. fehlende Barrierefreiheit) für von Behinderung betroffene Bürgerinnen und Bürger sollte in jedem Fall vorhanden sein, insbesondere für alle übrigen Bereiche in der Stadt, die nicht in direkter Verantwortlichkeit der Stadtverwaltung liegen.

3.2 Empfohlene Struktur für Raunheim

Die im Haus unter der Linde bereits verortete Beratung wird durch eine Mitarbeiterin geleistet, die hier gleichzeitig als Beauftragte für behinderte Menschen auch die Verbindung zum Kreis und dem Inklusionsbeirat leistet.

Um sich hier fachlich noch qualifizierter und vielfältiger aufstellen zu können, wird empfohlen, hier in Ergänzung eine zweite Person auf ehrenamtlicher Basis zu beschäftigen, die die fachliche Beratung und Unterstützung wie oben beschrieben leistet, bei gleichzeitig hoher Wissenskompetenz über rechtliche Zusammenhänge und Fördermöglichkeiten für die Betroffenen.

Ein regelmäßiger Austausch aller Mitarbeiter*innen, die mit dem Thema bei der Stadtverwaltung befasst sind, sollte erfolgen. Hierüber sollten auch regelmäßige Austauschtreffen mit den anderen in Raunheim vertretenen Trägern organisiert werden (s. oben), um Synergieeffekte nutzen zu können, und um gemeinsame Feste und Veranstaltungen zu organisieren.

Zur Selbstkontrolle und Qualitätssicherung in Umsetzung unseres Inklusionsauftrages wird empfohlen, die diesbezügliche Kontrolle unserer Drucksachen dauerhaft einem Magistratsmitglied zu übertragen. Hierdurch könnte jede Drucksache auch nochmal mit Blick auf den Inklusionsauftrag bzw. aus der Sicht der Menschen mit Behinderung betrachtet werden.

Für Raunheim stehen drei Antidiskriminierungsbeauftragte zur Verfügung. Diese drei Personen sollten ebenso am Runden Tisch mit den beiden Beratern sowie den freien Trägern teilnehmen und ihre Erfahrungen einbringen.

Aus den beschriebenen Gründen wird zusammenfassend empfohlen, die bereits bestehende Struktur aufzuwerten, effizienter miteinander zu vernetzen sowie den Blick für eine optimale Umsetzung durch die beschriebene Vorgehensweise zu schärfen.

Kerstin Jühe
Fachbereichsleitung

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 18.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	Mohammed Ghazi

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend
Magistrat	02.05.2023	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.05.2023	zur Kenntnis
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	08.05.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:
Prüfantrag Mohammed Ghazi;
Installation von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



FA/2022–367

Kontakt:

Mohammed-Ghazi@web.de

0178/8830322

Datum:

16.01.2023

Online:

www.ghazi-mohammed.de

www.facebook.de/mohammed.gh.522

www.instagram.com/mohammed_ghazi_05.03.2023

M.Ghazi – In den Binsenbüschen 15 – 65479 Raunheim

An
Stadtverordnetenvorsteher
Herr D. Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Prüfantrag: Installation von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung möge die Installation von Trinkwasserbrunnen für Mensch und Tier im Stadtgebiet unter technischen Gesichtspunkten prüfen. Entsprechende Standorte sollen identifiziert und die Kosten für die Errichtung und den Betrieb, sowie möglicher Förderprogramme durch den Bund und/oder das Land Hessen aufgezeigt werden.

Nachfolgend einige Standorte, welche u.a. in den Blick genommen werden sollen:

- Rathausplatz
- Sportpark
- Freizeitsportanlage
- Haus unter den Linden

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Sommer 2022 beschlossen, dass künftig Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an möglichst vielen öffentlichen Orten frei verfügbar sein muss. Kommunen sollen künftig Trinkwasserbrunnen beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen aufstellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht. Die neue Regelung zielt darauf ab, möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern öffentlichen Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu gewähren. Kostenloses und gutes Trinkwasser kann von Bürgerinnen und Bürgern auch in eigene Flaschen abgefüllt werden. Das reduziert Plastikmüll durch Einwegflaschen. Diese Maßnahme wird ausdrücklich auch im sogenannten Fünf-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling empfohlen.

Leicht verfügbares Trinkwasser ist darüber hinaus auch ein wichtiger Baustein kommunaler Hitzeaktionspläne. So können sich die Menschen besser vor den gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Mohammed Ghazi

Antrag FA/2023-376



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 30.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	20.03.2023	vorberatend
Verkehrsausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	beschließend

Betreff:
SPD-Prüfantrag;
Zusätzlicher Parkraum für die Ringstraßensiedlung

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher David Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim



Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Kontakt:
hallo@raunheimer-spd.de

Datum:
19.01.2023

Online:

www.raunheimer-spd.de
www.facebook.de/SPDRaunheim
www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Prüfantrag

Zusätzlicher Parkraum für die Ringstraßensiedlung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Erweiterung des kostenfreien Parkplatzangebotes im Ringstraßengebiet bestehen.

Begründung:

Im Wohnquartier „Ringstraße“ besteht die höchste Wohnungsdichte in unserer Stadt. Gleichwohl ein Wandel der individuellen Mobilität in den kommenden Jahren nicht nur erstrebenswert, sondern zwingend erforderlich ist, muss derzeit festgestellt werden, dass der angebotene Parkraum für PKW knapp bemessen ist. Durch die eingeleiteten regulierenden Maßnahmen im ruhenden Verkehr (bspw. Parkverbotszone Sprinter), konnte eine spürbare Verbesserung des Angebotes erreicht werden. Im Hinblick auf kommende Parkraumneuordnungen (E-Ladeplätze, barrierefreie Stellplätze, etc.) wird ebenfalls allgemeiner Parkraum verloren gehen.

Es sollte daher geprüft werden, ob es im oder angrenzend am Wohnquartier „Ringstraße“ Potentiale für eine verdichtete Parkplatzanlage (Parkhaus, Parkpalette, etc.) gibt und zu welchen wirtschaftlichen Bedingungen diese geschaffen werden könnten. Als Beispiel für ein solches Flächenpotential sei hier der öffentliche Parkplatz an der Oderstraße genannt.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob das bestehende Parkhaus der GWH in der Niddastraße durch die Mieterinnen und Mieter angenommen wird, welche Konditionen hier angeboten werden und wie gegebenenfalls eine Auslastung gesteigert werden könnte.

Für die SPD-Fraktion
Michael Gluch

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Antrag
FA/2023-377



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 30.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	20.03.2023	vorberatend
Verkehrsausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	beschließend

Betreff:
SPD-Prüfantrag;
Reaktivierung der Bushaltestelle "Haus unter der Linde"

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher David Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim



Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Kontakt:
hallo@raunheimer-spd.de

Datum:
19.01.2023

Online:

www.raunheimer-spd.de
www.facebook.de/SPDRaunheim
www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Prüfantrag

Reaktivierung der Bushaltestelle „Haus Unter der Linde“

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, welche wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Bushaltestelle „Haus Unter der Linde“ zu reaktivieren.

Begründung:

Die Stadt Raunheim ist mit dem angebotenen öffentlichen Nahverkehr gut erschlossen. Zusätzlich zu den öffentlichen Buslinien, die über die LNVG betrieben werden, wird eine zusätzliche „Stadtbuslinie“ über die Stadt finanziert.

Im Rahmen der Umstellung des Fahrplanes der LNVG wird die Bushaltestelle „Haus unter der Linde“ aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr angefahren. Die nächstgelegene Haltestelle befindet sich in gut 500m Entfernung. Diese Entfernung ist im Regelfall durchaus fußläufig zumutbar, allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass das „Haus unter der Linde“ maßgeblich von Seniorinnen und Senioren genutzt wird.

Es ist daher wünschenswert, diese Haltestelle künftig zu reaktivieren. Der Magistrat wird gebeten, mit der LNVG die Möglichkeit der Wiederaufnahme zu besprechen bzw. die Kosten für eine Erweiterung der Stadtbuslinie zu ermitteln.

Für die SPD-Fraktion
Michael Gluch

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 30.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	20.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	beschließend
Magistrat	04.07.2023	
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	10.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	beschließend

Betreff:
SPD-Prüfantrag;
Begrenzung der Mietpreisentwicklung in Raunheim

Anlage(n):

- (1) Fraktionsantrag
- (2) Beantwortung

SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher David Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim



Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Kontakt:
hallo@raunheimer-spd.de

Datum:
19.01.2023

Online:

www.raunheimer-spd.de
www.facebook.de/SPDRaunheim
www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Prüfantrag

Begrenzung der Mietpreisentwicklung in Raunheim

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, um kurz- oder mittelfristig die stetige Steigerung der Wohnflächenmietpreise zu beenden oder zumindest zu verlangsamen.

Begründung:

Unsere Stadt bietet attraktive Wohnflächen im Herzen des Rhein-Main-Gebietes. Die sehr gute infrastrukturelle Anbindung Raunheims und die Arbeitsplatzdichte in der Metropolregion bedingen einen stetigen Zuzug und hierdurch bedingt eine dauerhaft hohe Nachfrage nach Wohnraum. Hieraus resultierten in den letzten Jahren erhebliche Mietpreissteigerungen für Wohnraum in der Region, insbesondere auch in Raunheim.

Auch bedingt durch die aktuelle Inflation ist zu befürchten, dass sich perspektivisch viele Raunheimer Familien den angebotenen Wohnraum, oder folgende Preissteigerungen nicht mehr leisten können.

Der Magistrat soll feststellen, ob es aktuell Instrumente gibt, diese Preisentwicklung aktiv zu steuern.

Für die SPD-Fraktion
Michael Gluch

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Fachbereich IV
Bildung, Soziales, Bürgerservice

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Frau Jühe
Tel.: 06142 – 402 278
Fax: 06142 – 402 228
Mail: k.juehe@raunheim.de

Datum: 13.06.2023

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Prüfantrag der SPD-Fraktion „Begrenzung der Mietpreisentwicklung in Raunheim“

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, um kurz- oder mittelfristig die stetige Steigerung der Wohnflächenmietpreise zu beenden oder zumindest zu verlangsamen.

Beantwortung durch die Verwaltung:

1. Hintergrund

In Raunheim leben aktuell 17.331 Personen verteilt auf 9.965 Haushalte. Hierbei umfasst der Wohnungsbestand der GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen 1.688 Wohneinheiten.

Die aktuellen Mieten der GWH in Raunheim bewegen sich grob in folgenden Größenordnungen:

2-Zimmer: ca. 8,60 bis 9,10 Euro/qm
3-Zimmer: ca. 8,50 bis 9,00 Euro/qm
4-Zimmer: ca. 8,00 bis 8,70 Euro/qm

Raunheim ist als Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort auch weiterhin sehr attraktiv, was die Einwohnerdaten der letzten Jahre belegen. Zudem übernimmt Raunheim besondere Verantwortung bei der Aufnahme geflüchteter Menschen, aktuell bei der Aufnahme von Familien aus der Ukraine.

Einwohnerzahl am 30.06.2011: 14.969
Einwohnerzahl am 31.12.2016: 16.637
Einwohnerzahl am 31.12.2018: 16.998
Einwohnerzahl am 31.12.2022: 17.210
Einwohnerzahl am 13.06.2023: 17.331

Aufgrund des starken Zuzugs in die Ballungszentren und dem hier begrenzten Wohnraum ist die Verzweiflung vieler Familien groß. Notsituationen werden teilweise von Vermietern dahingehend ausgenutzt, dass Wohnungen zu völlig überhöhten Preisen vermietet werden oder nicht genehmigter Wohnraum illegal vermietet wird. Hierbei handelt es sich dann oft um Wohnungen im Keller, ohne Tageslicht, ausreichend Belüftung oder Fluchtwege im Brandfall. Die Stadtverwaltung agiert hier im Netzwerk mit dem Kreis, um solche illegalen Wohnsituationen aufzuheben, insbesondere auch dann, wenn Kinder in den prekären Wohnsituationen leben. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sind die Personen dann mit anderem Wohnraum unverzüglich zu versorgen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreis über das Wohnungsvermittlungsprogramm *Vitamin B*, intensive Kooperation mit Maklern vor Ort sowie eine sinnvolle Planung des Bedarfs an Obdachlosenwohnplätzen in Raunheim bilden hier unsere Handlungsgrundlage.

Zum Aufgabenspektrum der in der Sozialberatung beschäftigten städtischen Mitarbeiter gehören auch alle Angelegenheiten der Wohnraumvermittlung und Wohnraumsicherung. Hierzu gehören z.B. die Beantragung von Wohngeld, das Ausstellen von Wohnungsbindungsbescheinigungen für eine sozial geförderte Wohnung sowie die Beratung, wenn Mietwucher durch die Mieter*innen vermutet und beklagt wird, oder Fragen hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Mieterhöhungen bestehen.

Eine gute Kooperation besteht überdies mit dem Mieterbund Rüsselsheim und Umgebung e.V., in dem die Stadt Raunheim Mitglied ist. Eine Vermittlung von Raunheimer Bürger*innen bei besonderen Fachfragen findet regelmäßig statt.

2. Rechtliche Grundlagen zur Begrenzung von Mieterhöhung und Mietpreis für die Raunheimer Bevölkerung

In Hessen gilt seit dem 26.11.2020 eine neue Mieterschutzverordnung, in der bereits vorher gültige Regelungen zusammengefasst, aber auch Anpassungen zu Gunsten von Mieter*innen stattgefunden haben.

2.1 Die Mietpreisbremse

Der Verordnung ist zu entnehmen, dass in aktuell 49 Hessischen Kommunen die sogenannte Mietpreisbremse bei neu abgeschlossenen Mietverträgen greift. Raunheim hatte die Einbeziehung seinerzeit beantragt, durch die Aufnahme erkennt das Land Hessen den Wohnungsmarkt in der Stadt Raunheim als angespannt an.

Die Mietpreisbremse bedeutet für Mieter und Vermieter, dass bei Neuvermietung der Mietzins nur maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Miete liegen darf. Grundsätzlich profitieren hierdurch Mieter*innen von der Mietpreisbremse, die neu eine Wohnung in einem der Ballungsräume suchen bzw. beziehen.

Die ortsübliche Vergleichsmiete gibt an, mit welchen Mietpreisen in einem bestimmten Gebiet zu rechnen ist. Sie gibt an, welche Mieten für Mietwohnungen in der betreffenden Stadt in den vergangenen sechs Jahren für Wohnraum verlangt wurden. Der Mittelwert dieser Beträge entspricht der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Beim Ermitteln der für die Stadt üblichen Vergleichsmiete für eine bestimmte zu vermietende Wohnung beziehungsweise ein zu vermietendes Haus ist es wesentlich, dass die für den Vergleich herangezogenen Wohnungen in der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage sowie im Hinblick auf die energetischen Voraussetzungen vergleichbar sind. Will der Vermieter die Miete für eine bestimmte Wohnung anheben, muss er also drei verschiedene Wohnungen finden, die seiner möglichst ähneln.

2.2 Die Kappungsgrenze

In Kommunen mit geltender Mietpreisbremse gilt ebenso die sogenannte Kappungsgrenze, sie schützt Bestandsmieter vor willkürlicher Mieterhöhung. In Gebieten, in denen die Mietpreisbremse gilt, liegt die Kappungsgrenze bei 15 Prozent (in den anderen Gebieten bei 20%), im Lauf von drei Jahren darf hier die Miete um max. 15% erhöht werden.

Zusätzlich gilt, dass der Vermieter erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Einzug eine Mieterhöhung zwecks Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete ankündigen darf. Die Mieterhöhung an sich greift zum Ablauf des übernächsten Monats. Das bedeutet, dass eine Mieterhöhung frühestens 15 Monate nach Einzug erfolgen darf.

2.3 Die Kündigungssperrfrist

Ein zusätzlicher Schutz der Mieter stellt die so genannte Kündigungssperrfrist dar. Die Kündigungssperrfrist schützt Mieterinnen und Mieter, deren Wohnung nach Abschluss des Mietverhältnisses in eine Eigentumswohnung umgewandelt und anschließend veräußert wird, vor kurzfristigen Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen. Nach § 577a Abs.1 BGB gilt eine Kündigungssperrfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veräußerung. Innerhalb dieses Zeitraums darf das Mietverhältnis nicht wegen Eigenbedarfs oder der Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung gekündigt werden. Die Kündigungssperrfrist von drei Jahren gilt bundesweit.

Abweichend hiervon beträgt die verlängerte Kündigungssperrfrist in den durch die o.g. Verordnung der Landesregierung festgelegten Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten acht Jahre (§ 1 MiSchuV).

2.4 Möglichkeiten eines Mietspiegels

Ein qualifizierter Mietspiegel wird nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt. Als rechtliche Grundlage dient § 558d BGB, er ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

Der Mietspiegel gibt Auskunft darüber, wie hoch die Durchschnittsmieten in einer Stadt oder Gemeinde sind. Dabei fließen folgende Eigenschaften des Mietobjekts als Vergleichskriterien für die Errechnung mit ein:

Größe in m²
Lage des Objektes
Baujahr
Ausstattung
energetische Beschaffenheit

Aus diesen Faktoren wird dann die Vergleichsmiete in Form einer Netto-Kaltmiete für vergleichbare Wohnungen errechnet.

Beim qualifizierten Mietspiegel werden wissenschaftliche und statistische Verfahren zur Erstellung verwendet. Die Daten sind dokumentiert, werden alle vier Jahre aktualisiert und müssen nachvollziehbar sein. Er gilt als offizieller Mietspiegel und muss bei Mieterhöhungen berücksichtigt werden.

Die Höhe der Miete darf sich dann nur in diesem Spektrum bewegen, und bei Kommunen mit Mietpreisbremse hiervon maximal um zusätzliche 10% abweichen.

Ursprünglich war es Ziel des Mietspiegels, Mieter vor überteuerten Mieten und Mieterhöhungen zu schützen. Die Gefahr jedoch, die hierbei auch von Mieterverbänden gesehen wird, besteht darin, dass Vermieter den Mietspiegel dafür nutzen, um eine zulässige und dann rechtlich begründete Mieterhöhung durchzuführen, denn der Mietspiegel gibt auch Aufschluss und Hinweise auf wirtschaftlich zu niedrige Mieten.

Da die Daten alle vier Jahre zu aktualisieren sind, kann dann sogar noch eine beschleunigte Dynamik bei der Entwicklung der Miethöhen die Konsequenz sein.

Für Raunheim wird daher die Erhebung eines Mietspiegels nicht empfohlen.

3. Sozialberatung und Kosten der Unterkunft für Menschen mit geringem Einkommen

Die in der Sozialberatung beschäftigten städtischen Mitarbeiter unterstützen bei der Vermittlung einer bezahlbaren Wohnung und auch bei der Wohnraumsicherung, wenn sich das Einkommen reduziert hat (Wohngeldbeantragung) oder ganz weggefallen ist. In diesem Fall ist dann ab dem 01.01.2023 häufig ein Antrag auf Bürgergeld zu stellen. Das Bürgergeld löste zum 01.01.2023 die bisherige Grundsicherung des SGBII ab, und sichert den Lebensunterhalt der Bezieher.

Mit der Einführung des Bürgergeldes kam es zu zahlreichen Verbesserungen für den betroffenen Personenkreis, denn ein stärkeres Eingehen auf individuelle Lebensumstände durch Schaffung finanzieller Freiräume wurde ermöglicht. Die Kosten der Unterkunft, also die Miete, stellt hier stets einen besonderen Kostenfaktor dar, sie umfassen die Miete und Mietnebenkosten.

Im Rahmen des Bürgergeldes werden die Kosten für die Unterkunft im ersten Jahr vollständig berücksichtigt (Karenzzeit), egal wie hoch die Miete ist. Vor

der Gesetzesnovellierung wurde von Leistungsbezug an nur die im Rahmen der Richtlinie als angemessen eingestufte Miethöhe anerkannt, was im Falle einer deutlichen Überschreitung hohe Belastungen für die Bezieher bedeutete.

Zuständig für das Bürgergeld ist das Jobcenter am Wohnort. Im Wissen um den angespannten Wohnungsmarkt agiert das Jobcenter Groß-Gerau nach Ablauf des ersten Jahres im Falle der Verlängerung des Bezuges sehr liberal. Uns ist kein Fall bekannt, bei dem nach Ablauf des ersten Jahres nur noch die per Richtlinie angemessene Miethöhe berücksichtigt wurde.

Somit stellt die Höhe der Miete für Bezieher von Bürgergeld / Wohngeld keine zusätzliche Belastung dar.

Für Seniorinnen und Senioren besteht ein Kontingent an sozial geförderten Wohnungen insbesondere im Bereich der Seniorenwohnanlage Am Stadtzentrum. Somit ist für den Personenkreis mit geringem Einkommen oder im Bezug von Grundsicherung sichergestellt, dass bezahlbarer Wohnraum in der Heimatstadt zur Verfügung steht.

4. Agieren im Netzwerk

Die Stadt Raunheim ist Mitglied im Mieterbund Rüsselsheim und Umgebung e.V., teils werden Raunheimer Bürger an die Berater des Vereines verwiesen, wo sie entsprechende Fachunterstützung in Anspruch nehmen können. Die Verwaltung steht mit dem Mieterbund in Kontakt zwecks Klärung, ob eine turnusmäßige Sprechstunde im Raunheimer Rathaus erfolgen kann. Hierdurch wären die Raunheimer Bürger noch individueller dabei unterstützt, unrechtmäßige Mieterhöhungen abzuwehren.

Die Zusammenarbeit mit der GWH stellt sich auch weiterhin konstruktiv und an den unterschiedlichen Themen abgestimmt zielorientiert dar. Der mit 1.688 Wohnungen vergleichsweise große Wohnungsbestand der GWH und Mietpreise, die transparent gestaltet sind und die rechtlichen Vorgaben der Mietpreisbremse konsequent einhalten, bereiten der Stadt ein entsprechendes Potenzial, über das andere Standorte in der Form häufig nicht verfügen. Zudem sind die Mieten der GWH, im Vergleich zum privaten Wohnungsmarkt, wesentlich niedriger.

Um die Raunheimer Bevölkerung aktiv vor überhöhten Mieten zu schützen, wird empfohlen, konsequent Sorge dafür zu tragen, dass die Vorgaben der erreichten Mietpreisbremse in Raunheim durch die Vermieter umfänglich eingehalten werden. Dies kann nur gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger bei der Geltendmachung ihrer Rechte auf entsprechende fachliche Unterstützung setzen können. Dies ist in Raunheim u.a. durch die Sozialberatung sowie den Mieterbund gegeben.

Eine Dependence des Mieterbundes Rüsselsheim und Umgebung e.V. (alternativ wären andere Interessenvertretungen zu ermitteln) im Raunheimer Rathaus bzw. Stadtzentrumsbestandsgebäude wird ebenso empfohlen.

Kerstin Jühe
Fachbereichsleitung

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 30.01.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	20.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	beschließend

Betreff:
SPD-Prüfantrag;
Begrünungs- und Freiraumkonzept für die Ringstraßensiedlung

Anlage(n):
(1) Fraktionsantrag

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher David Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim



Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Kontakt:
hallo@raunheimer-spd.de

Datum:
19.01.2023

Online:

www.raunheimer-spd.de
www.facebook.de/SPDRaunheim
www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Prüfantrag

Begrünungs- und Freiraumkonzept für die Ringstraßensiedlung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der GWH und gegebenenfalls weiteren zu beteiligenden Wohnungsbaugesellschaften ein nachhaltiges Begrünungs- und Freiraumkonzept für das Wohnquartier „Ringstraße“ zu entwickeln.

Begründung:

Das verdichtete Wohnquartier „Ringstraße“ ist geprägt durch den Geschosswohnungsbau und zugeordnete großzügige Grünflächen mit parkartigem Charakter. Die Stadt hatte in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaugesellschaften die Grünflächen gestaltet, Spielplätze gebaut und sich an der Pflege der Anlage, zuletzt auch über das „Schnelle Einsatzteam“, beteiligt.

Leider wurden in den letzten Jahren vermehrt Bäume notwendigerweise gefällt und der parkartige Erholungscharakter der Grün- und Freiflächen verringerte sich deutlich. Es ist zwar davon auszugehen, dass zumindest anteilig der verlorene Baumbestand durch die Wohnungsbaugesellschaften ersetzt wird, wir erachten es aber als zielführender, an eine durchaus erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Stadt anzuschließen und ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, um deutliche Mehrwerte für die kleinräumigen und stadtübergeifenden Grünstrukturen zu erreichen.

Für die SPD-Fraktion
Michael Gluch

UNSERE STADT. UNSER WEG.